

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2017

März 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Präsidentenwechsel beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg
2. Wechsel in der Geschäftsführung von Steuerberaterkammer und Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg
3. 14. Deutscher Finanzgerichtstag 2017
4. Horizonte 2017 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern in Frankfurt (Oder)
5. Finanzminister Christian Görke Ehrengast bei der Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
6. Steuerberater-Suche: Neue Verzeichnisse stärken den Verbraucherschutz
7. Vollmachtsdatenbank 2.0
8. Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 und des Finanzplanes 2017
9. Amtliche Bekanntmachungen
10. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
11. Mitteilungen zum Berufsregister
12. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften
13. Berufsrechtliches Handbuch
14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017
15. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Gebührenrecht
17. Unzulässige Buchhalterwerbung
18. Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen
19. Verordnung über die Aus- und Fortbildung von Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung-ZMediatAusbV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
20. Welche Pflichten haben Steuerberater nach dem Geldwäschegesetz zu beachten?

21. Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer
22. Firma einer Steuerberatungsgesellschaft - Unzulässigkeit anderer Bezeichnungen zum Hinweis auf steuerberatende Tätigkeit
23. Keine Berufsbezeichnung im Namen von Partnerschaftsgesellschaften, die als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind
24. Fehlende Befugnis des Insolvenzverwalters einer GmbH, den Steuerberater der GmbH und ihrer Organe von der Schweigepflicht zu entbinden
25. Vermutung des Vermögensverfalls bei englischem Insolvenzverfahren
26. Keine Wiederbestellung eines Steuerberaters bei fortbestehendem Vermögensverfall
27. Buchführung ist gebührentechnisch keine Jahresabschlusserstellung – erfolgreiche Mandantenaufrechnung
28. Neue Vordrucke/Mantelbögen KSt 1A bzw. KSt 1 B – Abrechnung nach der StBVV
29. Artikel aus der berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2016/17
31. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
32. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess
33. Jetzt ins Ausbildungsjahr 2017 starten
34. Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 10. August 2015
35. Mehr Studierende an der Fachhochschule für Finanzen
36. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
37. Boys' Day/Jungen-Zukunftstag 2017 hier: Bundesweiter Aktionstag am 27. April 2017 zur Berufsorientierung für Jungen

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. BStBK warnt vor Einführung einer Meldepflicht für Steuergestaltungsmodelle
hier: Pressemitteilung der BStBK vom 08.03.2017
39. Kassengesetz verabschiedet – Steuerpflichtige erhalten mehr Rechtssicherheit
40. BMF modernisiert AEAO: Bestandskräftige Steuerbescheide ab 01.01.2017 leichter korrigierbar!
41. Vollmachtsdatenbank: Pflichtverletzung bei Übermittlung kann Geldbuße nach sich ziehen
42. Steuerberater sind in Erhebungsverfahren zum Fremdenverkehrsbeitrag zur Auskunft über ihre Mandantenumsätze verpflichtet
43. Finanzämter können ab Mitte März mit der Veranlagung der Einkommensteuer 2016 starten
44. Auskunfts- und Informationsrechte des Steuerpflichtigen – Stärkung der Rechtssicherheit im Besteuerungsverfahren“ – Symposium 2016 des DWS-Instituts
45. Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)
46. Neues UV-Meldeverfahren ab 2017
47. Der Lohnnachweis wird digital
48. Unfall im Home-Office - Wie weit der Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft reicht
49. Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und –verlagerungen vom Bundesrat verabschiedet
50. Informationsportal der Sozialversicherung für Arbeitgeber
51. Textform statt Schriftform für Verträge mit Nichtunternehmern: Auswirkungen auf die StB-Kanzlei
52. Kontrolle E-Mail-Postfach mit Beginn der Bürozeit nötig
53. Unzulässige Revisionsbegründung in Steuerstrafsachen durch Steuerberater
54. Zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Steuerberatern in freier Mitarbeit bei anderen Berufsträgern
55. BMF-Schreiben zur Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB n. F. veröffentlicht

V. Europafragen/Verschiedenes

56. EU-Informationen aus Brüssel
57. Runder Tisch zur elektronischen Kommunikation
hier: Klimagespräch im Finanzministerium des Landes Brandenburg
58. ETAF-Präsident Philippe Arraou in den Vorstand der IFAC gewählt
59. Informationen zum Beratungsprogramm „UnternehmensWert: Mensch“
60. EU-Kommission veröffentlicht Dienstleistungspaket – weitere Deregulierung beabsichtigt
61. Herbst-Fachtagung 2016
62. Förderpreis 2016 DWS-Institut
63. Termine der Bundessteuerberaterkammer
64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017

VI. Termine

VII. Anlagen

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unserer Berufskollegin und ehemaligen Schatzmeisterin

Frau Ursula Köppel
Steuerbevollmächtigte

bekannt zu geben.

Frau Ursula Köppel ist am 23. Januar 2017 nach schwerer Krankheit verstorben.

Sie gehörte dem Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg von 2004 bis 2012 an. In dieser Zeit übte sie engagiert und erfolgreich die Funktion der Schatzmeisterin der Steuerberaterkammer Brandenburg aus.

Darüber hinaus war sie langjährig als Prüfungsausschuss-Vorsitzende für die Berufsausbildung der Steuerfachangestellten tätig und leistete als stellvertretendes Mitglied des Berufsbildungsausschusses einen wichtigen Beitrag für die Berufsausbildung unserer Kammer.

Als ehrenamtliche Richterin vertrat Frau Köppel mit viel Engagement die Interessen unseres Berufsstandes.

Frau Ursula Köppel hat sich bleibende Verdienste um das Ausbildungswesen und darüber hinaus um die erfolgreiche Entwicklung unserer Kammer erworben.

Wir werden Frau Ursula Köppel stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

wir hatten Sie bereits Ende des vergangenen Jahres 2016 darüber informiert, dass die Europäische Kommission ihr im Juni 2015 eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verbindlicher Mindestpreise in der Steuerberatervergütungsverordnung nicht weiter verfolgt. Die Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens ist vor allem deswegen ein großer Erfolg für unseren Berufsstand, weil damit deutlich wird, dass unsere Steuerberatervergütungsverordnung nun europafest ist. Dieser Erfolg konnte nur erreicht werden, weil gemeinsam mit dem Gesetzgeber Lösungen gefunden und gegenüber der Europäischen Kommission durchgesetzt worden sind.

Am Beispiel der Steuerberatervergütungsverordnung wird deutlich, dass wir den Deregulierungsbestrebungen der Europäischen Kommission immer wieder etwas entgegensetzen müssen, um sie von den Vorteilen unseres Berufsrechts, auch im Hinblick auf den Verbraucherschutz zu überzeugen. Die Regulierung des steuerberatenden Berufs in Deutschland verpflichtet die Steuerberater, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen auszuführen. Nicht umsonst haben die deutschen Steuerberater umfassende Vertretungsmöglichkeiten ihrer Mandanten, beispielsweise auch vor Gericht, weshalb wir uns zu Recht als „Organ der Steuerrechtspflege“ sehen. Diese rechtliche Stellung und die Einbindung in berufsrechtliche Regelungen, durch die Verantwortung, Qualität und Vertrauen in unseren Beruf gewährleistet werden, zeigen die großen Unterschiede im Berufsbild „Steuerberater“ innerhalb Europas.

Im Kampf gegen Steuervermeidung haben sich die Länderfinanzminister darauf geeinigt, eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle einzuführen. Bis Ende März 2017 soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe diesen Vorschlag weiter ausarbeiten, der dann ins parlamentarische Verfahren eingebracht werden soll. Ziel ist es, legale, jedoch unerwünschte Gestaltungen möglichst frühzeitig zu erkennen, um ihnen effektiv entgegenwirken zu können. Damit soll der gleichmäßige Steuervollzug sichergestellt werden. Der Berufsstand lehnt dieses Vorhaben entschieden ab – denn es würde einen nicht vertretbaren Bürokratieaufwand nach sich ziehen, der weder dem Steuerpflichtigen noch der Verwaltung zuzumuten ist. Das grundsätzliche Recht auf Steuergestaltung ist im Gegensatz zur Steuerhinterziehung legal und legitim.

Der Staat darf Steuerpflichtige und ihre Berater nicht generell unter Missbrauchsverdacht stellen und dazu zwingen, geplante und legale Steuergestaltungen anzuzeigen. Dafür besteht keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Es widerspricht dem Grundverständnis eines freien Berufs und ist geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant auszuhöhlen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass es jedem Steuerpflichtigen freistehe, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zahlen muss. Unser Berufsstand sieht deutlich mehr potential im effektiven und abgestimmten Einsatz bestehender Instrumentarien, um unerwünschte Gestaltungen zu erkennen. Unter anderem ließe sich dies durch eine zeitnahe Betriebsprüfung erzielen – eine seit mehreren Jahren vorgetragene Forderung der Bundessteuerberaterkammer und der Regionalkammern.

Abschließend möchte ich Sie zu Beginn des Jahres 2017 wiederum herzlich bitten, qualifizierten Schulabgängern die Möglichkeit einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu geben. Gut qualifizierte Mitarbeiter sind für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des steuerberatenden Berufs unerlässlich. Deshalb muss die Aus- und Fortbildung des Mitarbeiter Nachwuchses eine vorrangige Aufgabe der Kollegenschaft sein. Nur mit qualifizierten Mitarbeitern können die Herausforderungen des materiellen und formellen Steuerrechts bewältigt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich auf die möglichen Fortbildungsmöglichkeiten zum/zur „Fachassistenten/in Lohn und Gehalt“ und zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hinweisen. Nur durch die eigene Aus- und Fortbildung können wir unseren Berufsnachwuchs sicherstellen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Präsidentenwechsel beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Am 13.01.2017 fand vor ca. 250 Gästen aus Justiz, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im Konzertsaal des Konservatoriums Cottbus die Verabschiedung des bisherigen Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, Herrn Prof. Dr. Claus Lambrecht, und die Amtseinführung des neuen Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, Herrn Prof. Dr. Thomas Stapperfend, statt. An der Veranstaltung mit Reden des Präsidenten des Bundesfinanzhofes in München Prof. Dr. h. c. Mellinghoff und des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus, Holger Kelch, nahmen von der Steuerberaterkammer Brandenburg Herr Präsident Reinhard Meier sowie Herr Wolfgang Hey und Herr Lars Kämpfert teil.

2. Wechsel in der Geschäftsführung von Steuerberaterkammer und Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg

Am 01.02.2017 ist der langjährige Geschäftsführer der Steuerberaterkammer und des Steuerberaterversorgungswerkes Brandenburg, Herr Wolfgang Hey, in den Ruhestand getreten. Herr Hey war über 26 Jahre Geschäftsführer der Steuerberaterkammer und 15 Jahre Geschäftsführer des Steuerberaterversorgungswerkes.

Die Vorstände von Kammer und Versorgungswerk haben Herrn Hey für seine Verdienste um unseren Berufsstand in Brandenburg gedankt.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer hat Herrn Assessor jur. Lars Kämpfert zum 01.02.2017 als Geschäftsführer der Steuerberaterkammer berufen. Frau Gabriele Hofmann wurde durch den Vorstand des Steuerberaterversorgungswerkes ab 01.02.2017 als Geschäftsführerin berufen.

3. 14. Deutscher Finanzgerichtstag 2017

Am 23. Januar 2017 fand der gut besuchte 14. Deutsche Finanzgerichtstag in Köln statt. Die diesjährige Tagung stand unter dem Leitthema „Steuergerechtigkeit und Steuervollzug“ und bot den Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit, den Angehörigen der Finanzverwaltung und der rechts- und steuerberatenden Berufe die Gelegenheit zum Austausch über die aktuellen Entwicklungen zum Steuerrecht.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg war auf der Veranstaltung durch ihren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, vertreten. Der 15. Deutsche Finanzgerichtstag findet am 22. Januar 2018 in Köln statt.

4. Horizonte 2017 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern in Frankfurt (Oder)

Zu Beginn des Jahres baten die Wirtschafts- und Freiberuflerkammern des Landes Brandenburg zu einem gemeinsamen Neujahrsempfang, der am 24.01.2017 in Frankfurt (Oder) stattfand.

Brandenburgs Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke sprach das Grußwort der Landesregierung. Die Begrüßung im Namen der Freiberuflerkammern übernahm der Ehrenpräsident des Landesverbandes der Freien Berufe Land Brandenburg e. V. Dipl.-med. Thomas Schmidt.

Rund 400 Gäste aus Wirtschaft, Politik, Kultur, Sport und dem öffentlichen Leben kamen zum Neujahrsempfang „Horizonte 2017“ in das Kleist Forum nach Frankfurt (Oder). Gastgeber waren die Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam, Industrie- und Handelskammer (IHK) Cottbus, Industrie- und Handelskammer (IHK) Ostbrandenburg, Handwerkskammer Cottbus, Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg, Handwerkskammer Potsdam, Landesapothekerkammer Brandenburg, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Notarkammer Brandenburg, Steuerberaterkammer Brandenburg, Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg, Brandenburgische Architektenkammer, Brandenburgische Ingenieurkammer, Landeszahnärztekammer Brandenburg, Landestierärztekammer Brandenburg sowie der Landesverband der Freien Berufe Land Brandenburg.

In seinem Grußwort ging der Ministerpräsident u. a. auch auf das Thema „Digitalisierung und den unzureichenden Breitbandausbau in Brandenburg“ ein.

Der Ministerpräsident versprach in diesem Zusammenhang „Hier noch eine Schippe nachzulegen“ und kündigte an, dass bis 2019 in den Ausbau der Netze 80 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt fließen werden.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier und Herrn Wolfgang Hey vertreten, die auch zahlreiche Kammermitglieder begrüßen konnten.

5. Finanzminister Christian Görke Ehrengast bei der Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, und der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, begrüßten am 24.03.2017 vor mehr als 50 Gästen den Finanzminister des Landes Brandenburg, Herrn Christian Görke, der als Ehrengast an der feierlichen Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater teilnahm.

Nach erfolgreichem Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten die Absolventen der Steuerberaterprüfung 2016/17 im Kongresshotel Potsdam ihre Bestellsurkunden. Präsident Reinhard Meier nahm die Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater vor, zu der der Finanzminister Christian Görke herzlich gratulierte.

Neben zahlreichen Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch die Steuerabteilungsleiterin des MdF des Landes Brandenburg, Frau Anette Wagner, Frau Ute Zwernemann-Krüger und Herr Carsten Butenschön als Vertreter der Steuerberaterverbände, Herr Hans-Holger Büchler, Vorsitzender des Landesverbandes der Deutschen Steuergewerkschaft sowie Herr Ronald Benke, Vorsitzender des Steuerberaterversorgungswerkes, Frau Gabriele Hofmann, Geschäftsführerin des Steuerberaterversorgungswerkes, der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Präsident Reinhard Meier begrüßte die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte die neuen Kammermitglieder zur bestandenen Prüfung.

Herr Meier ging in seiner Rede auf die aktuelle Situation des Berufsstandes ein. Die zunehmende Digitalisierung der Arbeitsprozesse, die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und der demografische Wandel seien Herausforderungen, denen sich die Angehörigen des steuerberatenden Berufs stellen müssen. Qualifizierte Steuerberatung sei für die Bürger, die Wirtschaft und das Land Brandenburg von großer Bedeutung.

Finanzminister Görke würdigte die Tätigkeit der Steuerberaterkammer Brandenburg und ihrer Mitglieder. Steuerberater sei ein anspruchsvoller Beruf, der für ein funktionierendes Gemeinwesen, insbesondere für den Verbraucherschutz und die Sicherung des Steueraufkommens, unerlässlich sei.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Die Steuerberaterkammer bot wiederum die Möglichkeit, dass die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater den besonderen Anlass durch ein Erinnerungsfoto festhalten konnten, was durch die Gäste rege genutzt wurde.

Für den musikalischen Rahmen sorgte die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Potsdam.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

6. Steuerberater-Suche: Neue Verzeichnisse stärken den Verbraucherschutz

Seit dem 1. Januar 2017 stehen jedem Internetnutzer das von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) geführte Steuerberaterverzeichnis und das Verzeichnis der ausländischen Dienstleister nach § 3 a StBerG auf der Startseite der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de zur Verfügung.

Das bundesweite Steuerberaterverzeichnis ermöglicht es, einfach und schnell online die Berechtigung von einzelnen Personen und Gesellschaften zur Hilfeleistung in Steuersachen zu prüfen. Alle in Deutschland zugelassenen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften sind hier zu finden. Die Verbraucher können die Ergebnisse der Suche vorab mit verschiedenen Selektionskriterien wie Name, Straße, Ort oder Postleitzahl eingrenzen. Damit sorgt das Steuerberaterverzeichnis zugleich für mehr Transparenz sowie Rechtssicherheit und stärkt den Verbraucherschutz.

Mit Hilfe des Verzeichnisses der ausländischen Dienstleister können sich Behörden und Verbraucher hingegen vergewissern, ob Vertreter des Berufsstandes aus anderen Staaten zur Steuerberatung in Deutschland berechtigt sind. Es umfasst alle Berater aus anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die bei einer zuständigen Steuerberaterkammer registriert sind. Allerdings beschränkt sich diese Befugnis zur Beratung auf gelegentliche und vorübergehende steuerberatende Tätigkeiten. Sie gilt also nicht für dauerhafte Dienstleistungen.

Stetig aktualisiert bieten das Steuerberaterverzeichnis sowie das Verzeichnis der ausländischen Dienstleister die Möglichkeit einer zentralen und gezielten Suche. Beide Verzeichnisse enthalten allerdings nur bestimmte im Berufsregister gespeicherte Daten und dienen nicht dazu, nach bestimmten Qualifikationen oder Spezialisierungen der Berater zu filtern. Für die Suche nach diesen Kriterien steht weiterhin der Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Brandenburg mit detaillierten Kontaktdaten unter www.stbk-brandenburg.de zur Verfügung.

Der Abruf der in diesem Verzeichnis gespeicherten Daten ist unentgeltlich.

7. Vollmachtsdatenbank 2.0

Mit der Vollmachtsdatenbank 2.0 kann künftig der komplette Vollmachtsinhalt an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Bisher funktionierte bei der Vollmachtsdatenbank (VDB) nur der Datenabruf für die vorausgefüllte Steuererklärung. Sofern die Vollmacht neben dem Recht auf Abruf der vorausgefüllten Steuererklärung auch das Recht auf Abruf des Steuerkontos enthält, erfolgt die Freischaltung nach erfolgreicher Übermittlung automatisch.

Die Freischaltung für die vorausgefüllte Steuererklärung und der Abruf des Steuerkontos erfolgt dann innerhalb weniger Tage, die Wartefrist von bis zu 37 Tagen entfällt.

Durch die Funktionserweiterung können künftig auch Unternehmensvollmachten an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Die Finanzverwaltung erhält zudem Kenntnis von der Bekanntgabevollmacht und der dazugehörigen –adresse.

Hinweis: Auf Verlangen der Finanzverwaltung ist die unterschriebene Vollmacht auch weiterhin vorzuzeigen.

Seit März 2017 läuft die Pilotierung nunmehr auch im Land Brandenburg.

8. Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 und des Finanzplanes 2017

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat als zuständige Rechtsaufsicht den Jahresabschluss 2015 und den Finanzplan 2017 im Rahmen der Staatsaufsicht gemäß § 88 StBerG ohne Beanstandungen bestätigt.

9. Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.03.2017 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 1/2017

Satzungsänderung StBK Brandenburg
hier: Satzungsänderung in § 8 Absatz 5

Amtliche Bekanntmachung 2/2017

Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2017
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 3/2017

„Steuerfachwirtprüfung“ 2017/18
hier: Hinweise und Hilfsmittel

10. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis sowie zur Vollmachtsdatenbank abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse, die in der Personenverwaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt ist.

Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise. Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versandt.

Da die Internetseite über ein Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsmail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

```
„...Subject: Freischaltung als Benutzer für  
http://15510509505.cm4allbusiness.de  
From: Benutzer-Freischaltung  
<noreply@web4business.de>...“
```

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id_HvTdCUf5XThFXEDV

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

11. Mitteilungen zum Berufsregister

Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen, vgl. §§ 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 5 StBerG.

Die einzutragenden Tatsachen sind in den §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 22 BOSTB geregelt. Auf Wunsch können auch die Funktelefonnummer oder Internetadresse im Berufsregister der Kammer geführt werden.

Damit das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt, ist der Kammer auch jede Änderung bei den einzutragenden Tatsachen mitzuteilen.

Diese Verpflichtung geht im Alltag oft unter.

Wir bitten deshalb, die gegenwärtigen Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und der Kammer etwaige Änderungen mitzuteilen. Gern können Sie hierfür die entsprechenden Berufsregisterblätter anfordern.

12. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften

Steuerberatungsgesellschaften sind verpflichtet, der Kammer jede Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung, der Gesellschafter oder der Vertretungsberechtigten innerhalb eines Monats anzuzeigen, vgl. § 49 Abs. 4 StBerG.

Der Anzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen, § 49 Abs. 4 S. 2 StBerG. Wird die Änderung auch im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen, so reicht eine einfache Kopie der jeweiligen Urkunde sowie ein amtlicher Ausdruck der Eintragung im Original aus, § 49 Abs. 4 S. 3 StBerG.

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Kammer verpflichtet ist, auf die Einhaltung der Formvorschriften zu bestehen. Wir bitten Sie daher, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht bereits geschehen – in der beschriebenen Form nachzureichen und auch bei künftigen Veränderungen die geschilderte Form zu beachten.

13. Berufsrechtliches Handbuch

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das berufsrechtliche Handbuch aktualisiert wurde (40. Ergänzung).

Das Berufsrechtliche Handbuch kann in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem Menüpunkt

[http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/ Berufsrecht](http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Berufsrecht)

eingesehen werden.

Wir verweisen insoweit auch auf unsere Mitteilungsblätter 2/2014, Tz. 10 und 4/2014 Tz. 6. Den kammer-spezifischen Teil finden unsere Mitglieder auf der Kammerhomepage unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente.

14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Rogotzky Habermann Blankenhagen 25.01.2017
Steuerberatungsgesellschaft PartmbB

Consida IBA GmbH 30.01.2017
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dietmar Harde Steuerberatungsgesellschaft mbH 14.03.2017

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm. 16.11.16 Verlegung von
Marcus Kramer Kammer Berlin
Steuerberater

Robert Krüger 27.12.16 Verlegung von
Steuerberater Kammer
Düsseldorf

Dipl.-Ing.agr. Univ. 01.01.17 Verlegung von
Hans-Uwe Richter Kammer
Steuerberater Sachsen
LDW-Buchst.

Madlen Stäcker Steuerberaterin	01.01.17	Verlegung von Kammer Berlin	Dr. Tobias Hagemann, M.Sc. LL.M. Steuerberater	24.03.2017
Frank Karger Steuerberater	01.01.17	Verlegung von Kammer Berlin	Dr. Christian Kahlenberg, M. Sc. Steuerberater	24.03.2017
Dipl.-VWin Natascha Alex Steuerberaterin	01.01.17	Verlegung von Kammer Berlin	Nadine Künzel Steuerberaterin	24.03.2017
Dipl.-BWin (BA) Patricia Kindermann Steuerberaterin	01.01.17	Verlegung von Kammer Berlin	Anja Nescholta Steuerberaterin	24.03.2017
Dr.rer.pol Dipl.-Kfm. Prof. Michael Paarz Steuerberater WP	01.01.17	Verlegung von Kammer Niedersachsen	Dipl.-Kfm.(FH) Jan Orgel Steuerberater	24.03.2017
Dipl.-Kffr. (FH) Marika Grüttner Steuerberaterin	01.01.2017	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-FW (FH) Tino Wollschläger Steuerberater	24.03.2017
Sebastian Leitsch, M.Sc. Steuerberater	01.01.2017	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Ing.agr. Tino Gründemann Steuerberater	29.03.2017

- Abgänge -

<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>				
Dipl.-Wirtschafts- jur. (FH) Ivo Baumert Steuerberater	01.02.2017	Verlegung von Kammer Hamburg	Marcus Werner Steuerberater	31.12.16 Verlegung nach Kammer Berlin
Dr.rer.pol Dipl.-Kffr. Judith Scholz Steuerberaterin	01.02.2017	Verlegung von Kammer Hessen	Torsten Selz Steuerberater	31.12.16 Verlegung nach Kammer Mecklenburg- Vorpommern
Dipl.-Kffr. (FH) Ines Bannach Steuerberaterin WP-in	01.03.2017	Verlegung von Kammer Berlin	Karl-Erich Fricke Steuerberater vBP Rechtsbeistand	31.12.16 Verlegung nach Kammer Bremen
Dipl.-Kfm. Thorsten Wienhold Steuerberater	04.03.2017	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Kfm. Thomas Hauptmann Steuerberater	24.01.17 Verlegung nach Kammer Berlin
<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>			Jörg Weimar Steuerberater	28.02.17 Verlegung nach Kammer Berlin

Keine

- Bestellungen von Steuerberatern -

<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>				
Dipl.-FW Olaf Dausg Steuerberater	14.03.2017		Günther Klein Steuerberatungsge- sellschaft mbH	31.12.16 Verlegung nach Kammer Berlin
Sebastian Humbert, LL.M. Steuerberater	14.03.2017		TREUDAT GmbH Steuerberatungsge- sellschaft	31.12.16 Verlegung nach Kammer Berlin
Julia Blankenburg Steuerberaterin	24.03.2017			

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Ursula Köppel Steuerbevollmächtigte	31.12.2016
Dipl.-Finw. Axel Degner Steuerberater	31.12.2016
Dipl.-Kfm. Joachim Barz Steuerberater	31.12.2016
Rita Pösch Steuerberaterin	31.12.2016
Dipl.-agr.-Ing.-Ök. Wolfgang Bach Steuerberater	08.01.2017
Karin Göttert Steuerberaterin	31.03.2017

15. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen

In der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.03.2017 wurde eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistungen in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben. Vor dem BGH wurde ein Beschluss zugunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Gebührenrecht

a) Kein Mindeststreitwert für im Vorverfahren tätig gewordenen Steuerberater

Da der Steuerberater für seine Tätigkeit in gerichtlichen und sonstigen Verfahren die gleiche Vergütung wie ein Rechtsanwalt erhalten soll, verweist § 45 StBVV, um Doppelregelungen zu vermeiden, auf die Vergütungsvorschriften des RVG, so das FG Niedersachsen. Für das gerichtliche Verfahren gelte danach der Mindeststreitwert von 1.500 € (§ 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG), und zwar für Rechtsanwälte und Steuerberater gleichermaßen. Der Ansatz des Mindeststreitwerts auch im Vorverfahren scheidet aber aus; maßgebend sei insoweit allein § 10 StBVV und der sich im Einzelfall ergebende tatsächliche Streitwert.

(Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 04.10.2016 – 9 KO 3/16)

b) Gebührenbestimmung und Toleranzgrenze

Einem Steuerberater ist ein gerichtlich nicht überprüfbarer Ermessensspielraum von 20% bei der Bestimmung der angemessenen Gebühr einzuräumen. (Leitsatz n. amtl.)

In seiner Entscheidung vom 11.07.2016 wendet das Landgericht Düsseldorf ohne Weiteres die sogenannte Toleranzgrenze-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes an, die dieser zum Anwaltsrecht in ständiger Rechtsprechung vertritt und spricht einem Steuerberater einen Toleranzbereich von 20% bei der Bestimmung der angemessenen Gebühr zu, den es für nicht gerichtlich überprüfbar ansieht. Der Steuerberater war umfangreich für einen Mandanten tätig und hatte seine Leistungen abgerechnet. In Übereinstimmung mit der herrschenden Literatur (Feiter, Die neue Steuerberatervergütungsverordnung, 2. Aufl. 2016, Rdz. 217 f; Wacker, DStR 2013, 487) und der Rechtsprechung der Instanzgerichte (LG München, DStR 2013, 483) folgt das Landgericht Düsseldorf damit der Ansicht, dass einem Steuerberater ebenso wie einem Rechtsanwalt bei der Gebührenbestimmung ein Toleranzbereich zusteht, in dessen Grenzen die Prüfung der Angemessenheit einer Gebührenbestimmung einer gerichtlichen Kontrolle entzogen ist. Die abweichende Ansicht einiger Obergerichte zur Anwendung der Toleranzgrenze-Rechtsprechung bei Steuerberatern, insbesondere die des OLG Hamm in seinem Urteil vom 26.11.2013, 25 U 5/13, DStR 2014, 2151 hat sich damit in der Rechtsprechung nicht durchgesetzt. Sie erscheint auch nicht vertretbar, da nicht erkennbar ist, wieso dem Steuerberater bei seiner Gebührenfestsetzung im Vergleich zum Rechtsanwalt, ungeachtet gleicher Beratungsbefugnisse nach § 3 StBerG, keine Toleranzgrenze von 20% eingeräumt werden sollte.

(LG Düsseldorf vom 11.07.2016 – 5 O 518/11)

c) Gebührenvereinbarung und die Formvorschrift des § 4 StBVV

Mandant und Steuerberater als Parteien des Steuerberatungsvertrages sind durch § 4 StBVV nicht daran gehindert, den Stundensatz für sämtliche nach Zeitaufwand zu vergütenden Tätigkeiten des Steuerberaters auf eine Zeitgebühr, die sich im Rahmen des § 13 Abs. 2 StBVV bewegt, auch ohne Einhaltung der Schriftform, d. h. mündlich, bindend festzulegen (Anschluss an BGH, NJW 2005, 1268). Die Schriftform wird von § 4 Abs. 1 StBVV nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden soll. (Leitsatz n. amtl.)

(AG Lünen vom 19.08.2016 – 8 C 597/14)

(Quelle: Kammerinfo 01/2015 StBK Westfalen-Lippe)

17. Unzulässige Buchhalterwerbung

a) Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 11. Januar 2017

Das Landgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 11. Januar 2017 (Az. 12 O 271/15) eine beklagte Buchhalterin verurteilt, es zu unterlassen, die Einrichtung einer Finanz- und Lohnbuchführung anzubieten und/oder Leistungen der Finanz- oder Lohnbuchführung zu erbringen, soweit diese über den Erlaubnisbereich gem. § 6 Nr. 4 StBerG hinausgehen. Dies gelte insbesondere für die Bewerbung der Dienstleistung unter Verwendung der Wortbestandteile: „Buchführungszentrale“, „Buchhaltungsbüro“ und „Buchhaltung“.

In der Begründung hat das Landgericht Düsseldorf festgehalten, dass ein „Sternzusatz“ auf einer Internetseite eine Klarstellung der zu weit gehenden Begriffe schon deswegen nicht erreichen könne, weil die in der Werbung enthaltene Angabe („Arbeiten der Buchhaltung werden komplett aufgebucht“) über das Buchen laufender Geschäftsvorfälle hinausgehen.

(Quelle: StBK Stuttgart, Mitteilungen 1/2017)

b) Urteil des OLG Dresden vom 07.02.2017, Az.: 14 U 1231/16

Das o. a. Urteil des OLG Dresden (Az.: 14 U 1231/16) schließt sich nicht nur der bisherigen Rechtsprechung des Sächsischen Finanzgerichts und des OLG Hamm an, dass die Eingabe der Buchungsbeiträge im Buchführungsprogramm eine wertende Entscheidung voraussetzt, so dass es sich hierbei nicht um eine bloße maschinelle Buchung handelt, sondern um eine Hilfeleistung in Steuersachen im Sinne einer steuergestaltenden Tätigkeit. Auch tritt das Gericht der Auffassung des Beklagten entgegen, dass die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung in zwei getrennte Arbeitsgänge aufgespalten werden könne, die für sich genommen dem Buchhalter erlaubt seien (Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle nach § 6 Nr. 4 StBerG und Übernahme der gebuchten Daten in die Umsatzsteuervoranmeldung durch das Buchführungsprogramm als rein mechanische Tätigkeit im Sinne des § 6 Nr. 3 StBerG). Das OLG Dresden führt hierzu aus:

„Eine solche Trennung der beiden Vorgänge kann aber nicht vorgenommen werden. Eine Verbuchung ist bereits eine Erstellung der Voranmeldung, wenn der eigentliche Rechenvorgang der automatischen Datenverarbeitung überlassen bleibt (OLG Hamm, aaO.). Der Umstand, dass die Beklagte die buchhalterische Tätigkeit übernommen hat und es in Folge technischer Weiterentwicklungen nunmehr möglich ist, die buchhalterisch erfassten Daten für die Umsatzsteuervoranmeldung zu nutzen, kann nicht dazu führen, dass den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr genügt wird und eine Tätigkeit, die

eigentlich eine steuergestaltende Tätigkeit i. S. d. § 5 StBerG darstellt, nunmehr von einem beliebigen Personenkreis ausgeführt werden kann“.

Im Übrigen stellt das OLG Dresden fest, dass die Regelung im Steuerberatungsgesetz, nach der auch die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung eine Vorbehaltsaufgabe ist, verfassungs- und europarechtskonform ist, so dass eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht oder den Europäischen Gerichtshof nicht angezeigt ist.

18. Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

Das Verbot des § 5 StBerG gilt u. a. nicht für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

Aus gegebenem Anlass wollen wir nochmals darauf hinweisen, dass es keine Vergleichbarkeit der Befugnisse von Steuerberatern und Buchhaltern gibt.

Steuerberater haben nach § 3 StBerG eine unbeschränkte Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen. Dies bedeutet, dass sie berechtigt sind, u. a. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Steuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen zu erstellen, Steuerberatung zu erteilen und Rechtsbehelfe einzulegen. Zu ihren Befugnissen gehört auch die Erstellung der Buchführung und Lohnbuchhaltung.

Hingegen ist den gewerblichen Dienstleistern, z. B. Buchhalter, Steuerfachwirte dies alles nicht erlaubt. Nach § 6 Nr. 4 StBerG dürfen diese bei Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen lediglich das Buchen laufender Geschäftsvorfälle ausführen, nicht aber die Buchführung. „Buchführung“ bedeutet die gesamte Buchführung zu übernehmen, d. h. auch deren Einrichtung und den Abschluss am Jahresende. Da mit der Einrichtung und dem Abschluss der Buchführung steuerliche Vorentscheidungen verbunden sind, gehört die Anfertigung der gesamten Buchführung zu den Befugnissen des Steuerberaters. Gleiches gilt für die Lohnbuchhaltung. Nach § 6 Nr. 4 StBerG ist gewerblichen Dienstleistern lediglich die monatliche Lohnabrechnung erlaubt. Hierzu zählen nicht die Ersteinrichtung und nicht der Abschluss des Lohnkontos.

Wenn gewerbliche Dienstleister mit den uneingeschränkten Bezeichnungen „Buchführung“ und „Lohnbuchhaltung“ Werbung betreiben, ist dies i.S.v. § 5 UWG irreführend, da hier Äpfel mit Birnen verglichen werden. Gewinnt doch der durchschnittlich informierte Verbraucher den Eindruck, als könne er bei einem Wechsel zum gewerblichen Dienstleister dort nicht nur die gesamte

Leistungspalette eines Steuerberaters in Anspruch nehmen, sondern auch noch zu einem gewissen Teil Steuerberaterkosten einsparen.

Auch soll darauf hingewiesen werden, dass eine Vergleichbarkeit der Vergütungen von Steuerberatern und gewerblich tätigen Kontierern nicht gegeben ist. Die oftmals gehörte Aussage, dass gewerbliche Dienstleister in Sachen Buchführung günstiger seien als Steuerberater, ist ein unbewiesenes Pauschalurteil, nicht zuletzt auf Kosten der Steuerberater. Gewerbliche Dienstleister können ihre Leistungen für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle und die laufende Lohnabrechnung kostengünstig anbieten. Sie dürfen dies jedoch nicht, wenn sie es in eine unzulässige und irreführende Relation zu den Kosten des Steuerberaters setzen. Schon der Vergleich mit Steuerberatern an sich ist irreführend und unlauter, da gewerbliche Dienstleister derartige Leistungen nicht vollumfänglich anbieten dürfen.

Zudem hat der Steuerberater im Gegensatz zum Buchhalter die gesetzliche Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, damit Mandanten bei einem Schadensfall ausreichend gesichert sind. Für diese Berufshaftpflichtversicherung muss er im Jahr beträchtliche Kosten aufwenden.

Die Praxis der Steuerberaterkammer Brandenburg zeigt, dass häufig Geschädigte von gewerblich tätigen Kontierern Rat bei der Steuerberaterkammer suchen, weil ihnen zum Teil beträchtliche wirtschaftliche Schäden zugefügt wurden. Dabei zeigt sich, dass oft der Umstand ausgenutzt wurde, dass dem Verkehr gar nicht bekannt ist, welche Personen über welche berufsrechtlichen Kompetenzen verfügen und welche Konsequenzen sich gerade hieraus für den Mandanten eines Steuerberaters bzw. eines Kontierers ergeben.

19. Verordnung über die Aus- und Fortbildung von Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung-ZMediatAusbV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die Veröffentlichung der o. a. Verordnung im Bundesgesetzblatt wie folgt informiert:

„...“

Hintergrund

Das im Jahr 2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz sieht in § 6 vor, dass durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen erlassen werden können. Von dieser Verordnungsermächtigung hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) jetzt Gebrauch gemacht.

Inhalt der Verordnung

Die Ausbildungsverordnung regelt die Ausbildung zum zertifizierten Mediator, dessen Fortbildung sowie Anforderungen an die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung.

Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator setzt sich zusammen aus einem Ausbildungslehrgang mit einem Umfang von mindestens 120 Präsenzzeitstunden sowie einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. Die Inhalte der Ausbildung sind in der Anlage zur Verordnung aufgeführt und beinhalten unter anderem Rahmenbedingungen für eine Mediation sowie Gesprächsführung und Kommunikationstechniken.

Die Veranstalter von Aus- und Fortbildung (Ausbildungseinrichtungen) stellen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung aus. Diese Bescheinigung darf erst ausgestellt werden, wenn der Ausbildungslehrgang absolviert und die Einzelsupervision durchgeführt wurde.

Der zertifizierte Mediator hat nach Abschluss der Ausbildung regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Umfang beläuft sich innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren auf mindestens 40 Zeitstunden. Darüber hinaus hat der zertifizierte Mediator innerhalb der zwei auf den Abschluss folgenden Jahre mindestens viermal an einer Einzelsupervision teilzunehmen.

Die Verordnung tritt zum 1. September 2017 in Kraft und beinhaltet Übergangsbestimmungen für die bereits als Mediator tätigen Personen.

Bewertung

Die Verordnung trägt der auch vonseiten der Bundessteuerberaterkammer vorgetragenen Forderung Rechnung, Mindeststandards für den Beruf Mediator zu etablieren. Ob die nun vorgelegte Verordnung die Bedenken in ausreichendem Maße aufgreift, bleibt abzuwarten. Denn auch wenn nun die Führung des Titels „zertifizierter Mediator“ an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird, gibt es keine zentrale Stelle, welche die Qualität der Aus- und Fortbildung sowie die Vergabe des Titels überwacht.

Der Ausschuss 40 „Vereinbare Tätigkeiten“ wird sich mit der Verordnung und den notwendigen Schlussfolgerungen für den Berufsstand auf seiner nächsten Sitzung befassen. ...“

Wir werden über den weiteren Fortgang der Angelegenheit berichten.

20. Welche Pflichten haben Steuerberater nach dem Geldwäschegesetz zu beachten?

Das Bundesfinanzministerium hat angekündigt, den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verstärken.

Dabei geraten auch die Freiberufler zunehmend in den Fokus, da deren Verdachtsmeldezahlen – anders als die der Banken – seit Jahren als völlig unzureichend angesehen werden. Grund genug, sich die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) noch einmal vor Augen zu führen:

Welche Personen muss der Steuerberater wie identifizieren?

Zur Identifizierung **natürlicher Personen** bedarf es gem. § 3 Abs. 1 GwG der Erhebung von

- Vor- und Nachname
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift

Die **Verifizierung der Daten** kann durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass), nicht aber durch einen Führerschein oder Dienstausweis erfolgen.

Zur **Identifizierung juristischer Personen** sind folgende Daten zu erheben:

- Firma, Name oder Bezeichnung
- Rechtsform
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (bei mehr als fünf Vertretern reicht es, wenn Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden)

Die **Verifizierung der Daten** juristischer Personen kann durch Vorlage von Registerauszügen, Gesellschafterlisten oder z. B. bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts durch Vorlage des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Andernfalls empfiehlt sich eine Überprüfung anhand von Datenbanken, z. B. www.GWG24.de. Gleiches gilt für die Verifizierung der Daten des **wirtschaftlich Berechtigten**, wenn der Vertragspartner als Treuhänder oder auf Veranlassung auftritt. Wirtschaftlich Berechtigter ist stets die natürliche Person, die hinter dem Vertragspartner steht, § 1 Abs. 6 GwG.

Wann muss die Identifizierung erfolgen?

Das GwG nennt in § 3 Abs. 2 vier verschiedene Anknüpfungspunkte für die umfassende Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten:

- den Beginn der Geschäftsbeziehung, wenn diese von gewisser Dauer sein wird (nicht bei Einzelauftrag)
- Bartransaktionen im Gesamtwert von mindestens 15.000 Euro (demnächst 10.000 Euro)

- Tatsachen, die die Annahme eines konkreten Falls der Geldwäsche rechtfertigen (§ 261 StGB)
- Zweifel über die Richtigkeit der erhobenen Angaben zur Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten.

Müssen die eingeholten Informationen hinterfragt und regelmäßig überprüft und aktualisiert werden?

Der Steuerberater ist verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, soweit sich dies nicht zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergibt. Letzteres ist bei einem typischen Steuerberatungsmandat, das auf Dauer angelegt ist, der Fall, so dass Steuerberater regelmäßig keine besondere Pflicht zur Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung trifft, § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG.

Damit einher geht die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf bereits bestehende Mandantenbeziehungen. Es empfiehlt sich, die Erstellung eines Mandantenprofils unter Berücksichtigung des Geschäftsverhaltens. Darüber hinaus umfasst die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung auch eine Aktualisierung der Dokumente, Daten und Informationen in angemessenen zeitlichen Abständen, § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG.

Bei ungewöhnlichen Sachverhalten Anhaltspunktepapier zu Rate ziehen!

Das Gesetz nennt in § 6 GwG Fälle, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten zu beachten sind:

- Politisch exponierte Personen (z. B. hochrangige Politiker, Mitglieder von Obersten Gerichten, Zentralbanken und Rechnungshöfen, Botschafter, hochrangige Militärs, Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsebene staatlicher Unternehmen sowie Familienangehörige und Personen, die mit politisch exponierten Personen wirtschaftlich eng verbunden sind)
- Identifizierung bei nicht persönlicher Anwesenheit des Vertragspartners (Nichtpräsenzgeschäfte)
- Zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalte.

Hinweis: Eine wichtige **Hilfestellung bei der Einordnung ungewöhnlicher Sachverhalte** bietet das sogenannte „Anhaltspunktepapier“ der FIU (Financial Intelligence Unit) aus August 2014, das im geschützten Mitgliederbereich der Website der Steuerberaterkammer einzusehen ist

- Hochrisikofälle.

Welche Aufzeichnungspflichten muss der Steuerberater beachten?

§ 8 GwG enthält nähere Angaben zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. So ist dort z. B. geregelt, dass bei der Identifizierung des Mandanten durch Ausweisdokumente auch Art und Nummer des vorgelegten Dokuments sowie die ausstellende Behörde erfasst werden müssen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Sonderregelungen für Großkanzleien: interne Sicherungsmaßnahmen und Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Die vom GwG vorgesehenen internen Sicherungsmaßnahmen gelten nicht, wenn im Unternehmen **nicht mehr als 10 Angehörige sozietätsfähiger Berufe** gem. § 56 StBerG beschäftigt werden. Hintergrund ist eine gleichlautende Anordnung der Steuerberaterkammern gem. § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG. Für alle anderen Unternehmen sind folgende interne Sicherungsmaßnahmen zu beachten:

- Entwicklung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen
- Schulung betroffener Mitarbeitergruppen (inkl. sogenannter „Eigenschulungen“)
- Regelmäßige Prüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter
- **Bestellung eines Geldwäschebeauftragten**, wenn in dem Unternehmen **mehr als 30 Angehörige sozietätsfähiger Berufe** gem. § 56 StBerG beschäftigt sind. Hintergrund ist auch insoweit eine Anordnung der Steuerberaterkammern.

Die betroffenen Kanzleien müssen die Bestellung und Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters der zuständigen Steuerberaterkammer mitteilen.

Wann und gegenüber wem muss eine Verdachtsmeldung erfolgen?

Vom Grundsatz her sind auch Steuerberater verpflichtet, geldwäscheverdächtige Sachverhalte in Form einer Verdachtsmeldung an die **Bundessteuerberaterkammer** zu melden. Diese muss die Anzeige mit oder ohne eigene Stellungnahme unverzüglich an die FIU weiterleiten, § 11 Abs. 4 GwG.

Verschwiegenheitspflicht beachten! Wichtige Ausnahme von der Meldepflicht für Steuerberater

Steuerberater sind von der Meldepflicht befreit, wenn sich die verdächtigen Umstände aus der (Steuer-)Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Mandanten ergeben, § 11 Abs. 3 Satz 1 GwG. Dahinter steht der Gedanke, dass zwischen dem Steuerberater und seinen Mandanten ein geschützter Informationsaustausch über finanzielle Angelegenheiten möglich sein muss. Diese Privilegierung greift nicht, wenn sich die Auffälligkeiten im Rahmen der Finanzbuchführung ergeben, da diese nicht als (Steuer-)Rechtsberatung angesehen wird. Etwas anderes kann aber dann angenommen werden, wenn der Steuerberater – was üblich ist – seinen Mandanten im Rahmen der Finanzbuchführung auch steuerlich berät, da dann wieder ein Fall der (Steuer-)Rechtsberatung vorliegen dürfte.

Eindeutig **nicht** unter die Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 3 Satz 1 GwG fallen Erkenntnisse aus der

betriebswirtschaftlichen Beratung oder aus treuhänderischen Tätigkeiten (Verwaltung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen, Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten etc.).

Hier besteht Meldepflicht.

„Gewissheitsmeldepflicht“

Die Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht ausnahmslos immer dann, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass der Mandant seine Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt, § 11 Abs. 3 Satz 2 GwG. Die Anzeigepflicht entfällt in diesen Fällen nur dann, wenn der Mandant nach der Aufklärung über die Strafbarkeit von der geplanten Handlung Abstand nimmt.

Freistellung von der Verantwortlichkeit bei unwahrer Meldung

Den Konflikt zwischen der Meldepflicht gem. § 11 Abs. 1 GwG und der beruflichen Verschwiegenheitspflicht (§ 57 Abs. 1 StBerG) bzw. dem strafrechtlichen Verbot der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) löst § 13 GwG.

Danach wird der Meldende von der Verantwortlichkeit für die Folgen der Meldung freigestellt, wenn diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch war.

Was passiert, wenn der Steuerberater die Pflichten nach dem GwG nicht beachtet?

Kann der Steuerberater die Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3 GwG nicht erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden.

Eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung muss durch Kündigung oder auf andere Weise beendet werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Mandant eine (Steuer-)Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Steuerberater weiß positiv, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt, § 3 Abs. 6 Satz 3 GwG. Daneben enthält § 17 Abs. 1 GwG 17 Bußgeldvorschriften für vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen Vorschriften des GwG, z. B. die Pflicht zur Identifizierung des Mandanten oder die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden, § 17 Abs. 2 GwG. Zuständige Bußgeldbehörde für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist das Finanzamt, § 17 Abs. 3 Satz 2 GwG.

Darüber hinaus besteht für Steuerberater auch das Risiko, selbst Täter einer leichtfertigen Geldwäsche zu werden, z. B. wenn der Mandant das Honorar des Steuerberaters mit inkriminierten Geldern begleicht, § 261 Abs. 5 StGB.

Hinweis: Bei Zweifelsfragen zum GwG sollten Sie die gleichlautenden Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammern zum Geldwäschegesetz heranziehen. Bei ungewöhnlichen Sachverhalten erweist sich das Anhaltspunktepapier der FIU als wertvolle Hilfe.

Ausblick: Das BMF hat angekündigt, zur effektiven Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bis Ende 2017 ein nationales elektronisches Transparenzregister einzuführen, das Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten enthält. Vorgesehen ist ferner, dass alle 28 EU-Staaten Transparenzregister einführen, die miteinander vernetzt sind.

(Quelle: aus Kanzlei intern 12/2016)

21. Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer

GG Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1; StBerG §§ 3, 32, 33 S. 1, 50, 57, 72 Abs. 2, 74, 76 Abs. 1

1. Die gesetzlich angeordnete Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts und Geschäftsführers einer Steuerberatungsgesellschaft in der Steuerberaterkammer bedeutet keine Verletzung des Grundrechts auf allgemeine Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG.
2. Die Steuerberaterkammer ist nicht verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge der Leiter von Steuerberatungsgesellschaften, die weder Steuerberater noch Steuerbevollmächtigte sind, zu mindern. (Leitsätze der Verf.)

VGH München, Beschl. v. 5.5.2016 – 7 ZB 15.1661; Volltext in BeckRS 2016, 47047; zit. n. A. Scaraggi-Kreitmayer, GF in SBK München

(Quelle: aus Kammerbrief 01/2017 der StBK des Freistaates Sachsen)

22. Firma einer Steuerberatungsgesellschaft - Unzulässigkeit anderer Bezeichnungen zum Hinweis auf steuerberatende Tätigkeit

Das Führen des Begriffs „Steuer“ neben der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ in der Firma einer Kommanditgesellschaft verstößt gegen § 43 Abs. 4 S. 2 StBerG, so das FG Saarland. Die darauf gestützte Versagung der Eintragung als Steuerberatungsgesellschaft sei verfassungsgemäß und unionsrechtskonform.

(FG Saarland, Urt. vom 17.06.2015 – 1 K 1117/15, rkr.; Volltext in DStRE 2016, 894; besprochen in DStR 2017, 126)

23. Keine Berufsbezeichnung im Namen von Partnerschaftsgesellschaften, die als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind

Bei Eintritt eines Rechtsanwalts in eine Steuerberatungsgesellschaft bedarf es generell nicht der Angabe seines Berufes im Namen der Partnerschaftsgesellschaft, so das OLG München. Sei eine Partnerschaftsgesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt, entfalle gemäß § 53 S. 2 StBerG die Pflicht nach § 2 Abs. 1 PartGG, zusätzlich die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe in den Namen der Partnerschaft aufzunehmen.

(OLG München, Beschluss vom 01.12.2016 – 31 Wx 281/16, rkr., BeckRS 2016, 20434)

24. Fehlende Befugnis des Insolvenzverwalters einer GmbH, den Steuerberater der GmbH und ihrer Organe von der Schweigepflicht zu entbinden

Für im Rahmen eines Mandantenverhältnisses zu einer juristischen Person möglicherweise anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Straftaten eines (auch faktischen) Vertreters ist die Schweigepflichtentbindung durch diesen, als Träger des Geheimnisses, erforderlich. Geht es um die Offenlegung von Straftaten des Insolvenzschuldners bzw. früherer oder jetziger (auch faktischer) Organe einer in Insolvenz geratenen juristischen Person, ist eine Schweigepflichtentbindung allein durch den Insolvenzverwalter nicht ausreichend.

(OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.12.2016 – 1 Ws 334/16, rkr., BeckRS 2016, 112661)

25. Vermutung des Vermögensverfalls bei englischem Insolvenzverfahren

Der Eintritt eines Vermögensverfalls ist nach § 46 (2) Nr. 4 StBerG auch dann zu vermuten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach dessen Recht eröffnet worden ist.

(BFH, Beschluss vom 17.08.2016 – VII B 59/16; Volltext unter www.brak-mitteilungen.de)

26. Keine Wiederbestellung eines Steuerberaters bei fortbestehendem Vermögensverfall

Ein Steuerberater, der nach Beendigung des Insolvenzverfahrens – ohne Restschuldbefreiung – noch erhebliche Steuerrückstände und Bankverbindlichkeiten hat, hat keinen Anspruch auf Wiederbestellung aus § 48 Abs. 1 Nr. 3 StBerG, so das FG Köln. Der Steuerberater trage

die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein Vermögensverfall die Interessen potentieller Mandanten nicht gefährde.

(Finanzgericht Köln, Urteil vom 05.10.2016 – 2 K 1461/16, rkr., BeckRS 2016, 95735)

27. Buchführung ist gebührentechnisch keine Jahresabschlusserstellung – erfolgreiche Mandantenaufrechnung

Der Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen. Weiterhin hat er die Pflicht, einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Allerdings: Ein mit der Buchführung beauftragter Steuerberater kann nicht Gebühren für die Aufstellung des Jahresabschlusses abrechnen und umgekehrt.

BUCHFÜHRUNGS-AUFTRAG (§ 33 STBVV) FÜHRT NICHT ZUR ABRECHNUNGSMÖGLICHKEIT FÜR JAHRESABSCHLUSSARBEITEN (§ 35 STBVV)

Diese Tatsache war Gegenstand einer Entscheidung des Amtsgerichtes Essen vom 8. 4. 2016, 20 C 542/13. In dem Fall hatte eine Steuerberaterin (Klägerin) für ihre Mandantin für das Kalenderjahr 2010 verschiedene Steuererklärungen erstellt und andere Arbeiten (sozialversicherungsrechtliche BP) erbracht. Dafür berechnete sie ihrer Mandantin einen Betrag von brutto 2.237,56 € für die steuerrechtliche Tätigkeit und 285,60 € brutto für ihre Tätigkeit im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung.

Beide Beträge, insgesamt 2.523,16 €, rechnete die Steuerberaterin gegenüber der Mandantin zum 31.5.2012 ab.

KEINE RECHNUNGSBEZAHLUNG NACH MANDATSBEENDIGUNG

Während des Jahres 2012 kamen die Parteien überein, dass zwischen ihnen bestehende Mandatsverhältnis zu beenden. Die Mandantin (Beklagte) leistete keine Zahlungen auf die beiden zu Ende Mai gestellten Rechnungen, so dass die Steuerberaterin Klage erhob.

MANDANTIN ERKLÄRT AUFRECHNUNG MIT EINEM BEREICHERUNGSANSPRUCH AUS VORSCHÜSSEN

Im Rechtsstreit hat die Mandantin die Aufrechnung mit Rückforderungsansprüchen für Vorschusszahlungen erklärt, die sie für die Erstellung des Jahresabschlusses 2011 in Höhe von 2.856,00 € brutto an die Klägerin geleistet hatte. Diese erstellte den Jahresabschluss für das Kalenderjahr 2011 nicht; die Mandantin behauptete vor Gericht, die Steuerberaterin habe

auch keine Leistungen für den gezahlten Vorschuss zur Erstellung des Jahresabschlusses 2011 erbracht.

Sie meinte daher, ihr stehe ein Rückforderungsanspruch gegen die Klägerin aus ungerechtfertigter Bereicherung zu, mit dem sie aufrechnen könne. Die Steuerberaterin behauptete dagegen, sie habe bereits Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses 2011 erbracht. Aufgrund der komplexen Belegsammlung und der Unerfahrenheit des Personals der Beklagten habe die Buchhaltung der für den Jahresabschluss relevanten Fragen nur zeitversetzt erstellt werden können und oftmals korrigiert werden müssen.

Häufig seien Kontenabstimmungen vorzunehmen gewesen. Weiterhin habe sie regelmäßig betriebswirtschaftliche Auswertungen für die Beklagte erstellt. Überdies sei zur Vorbereitung des Jahresabschlusses die Anlagenbuchführung für die Beklagte erstellt worden. Eine Aufrechnung komme daher nicht in Betracht; die Klägerin sei sehr wohl bereits mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2011 nach den vorstehenden Ausführungen befasst gewesen.

AMTSGERICHT: AUFRECHNUNG DER BEKLAGTEN RECHTMÄSSIG, KLAGE ABGEWIESEN

Das AG Essen hat die Klage abgewiesen. Nach seiner Auffassung sind die Ansprüche der Klägerin in Folge der Aufrechnungserklärung der Beklagten erloschen. Das AG meint, dass der Beklagten gegen die fälligen und durchsetzbaren Ansprüche der Steuerberaterin im Gegenzug Ansprüche in Höhe von 2.856,00 € zustanden. Die Beklagte hatte nach Auffassung des Gerichts gegen die Steuerberaterin einen Rückforderungsanspruch nach § 812 BGB. Die Klägerin hat, so das AG, mit den von ihr dargestellten und behaupteten Arbeiten nicht solche erbracht, die als Teil der Jahresabschlussarbeiten anzusehen sind. Auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens entschied das Amtsgericht, dass die Klägerin für ihre Tätigkeiten lediglich Gebühren nach § 33 StBVV hätte geltend machen können.

GERICHT GRENZT JAHRESABSCHLUSSARBEITEN NEGATIV VON BUCHFÜHRUNGSARBEITEN AB

Die Rücksprache hinsichtlich einzelner Belege und die Nachfrage beim Mandanten berechtigt – ungeachtet der Frage, welcher Rahmensatz nach § 33 Abs. 1 StBVV hierfür gerechtfertigt wäre – noch nicht zur Abrechnung einer Gebühr nach § 35 Abs. 1 StBVV für die Erstellung des Jahresabschlusses.

Solche Arbeiten sind ebenso wenig als Teil der Jahresabschlussarbeiten einzuordnen wie regelmäßige, betriebswirtschaftliche Auswertungen, so das AG. Auch Leistungen, welche die Steuerberaterin für die Beklagte im Rahmen der Anlagenbuchführung erbracht habe, seien keine Jahresabschlussarbeiten. Vielmehr sei die Anlagenbuchführung nach § 33 StBVV als Monatsgebühr abrechenbar, wozu es eines gesonderten Auftrages bedürft hätte. Zuletzt hat das Gericht festgestellt, dass ein Steuerberater

auch für sonstige Abschlussarbeiten bis zum Vorliegen einer abgestimmten Saldenbilanz lediglich die Zeitgebühr nach § 35 Abs. 3 StBVV erhalte.

Da für das Kalenderjahr 2011 noch keine abgestimmte Saldenbilanz vorlag, hätten etwaige Arbeiten der Klägerin lediglich dazu gedient oder dienen können, eine abgestimmte Saldenbilanz zu fertigen mit der Folge, dass eine Abrechnung lediglich nach § 35 Abs. 3 StBVV hätte erfolgen können.

Ohne darauf einzugehen, was nun tatsächlich zum Abrechnungstatbestand des § 35 Abs. 1 StBVV für die Aufstellung eines Jahresabschlusses gehört, grenzt das Gericht negativ dazu ab, welche Arbeiten lediglich und ausschließlich im Rahmen der Buchführung nach § 33 StBVV zu erstellen sind.

Nachdem die Klägerin keinen weiteren Sachvortrag zum Inhalt ihrer Abschlussarbeiten nach § 35 Abs. 1 StBVV im Rahmen des Rechtsstreites erbracht hat, waren die Vorschüsse der Beklagten hierfür ohne Rechtsgrund geleistet, so dass sie diese zur Aufrechnung stellen konnte.

(Quelle: StBK Westfalen-Lippe; Kammerinfo 04/2016)

28. Neue Vordrucke/Mantelbögen KSt 1A bzw. KSt 1 B – Abrechnung nach der StBVV

In den bundeseinheitlichen Mustern der Körperschaftsteuervordrucke für den Veranlagungszeitraum 2016 wurden wesentliche Änderungen vorgenommen. Um für bestimmte Fälle eine reibungslose elektronische Abgabemöglichkeit bereitzustellen, hat die Finanzverwaltung die Struktur der bisherigen Papiererklärungen verändert. Die Vordrucke KSt 1 F, KSt 1 Fa und KSt 1 F – 38 sind ab Veranlagungszeitraum 2016 keine eigenständigen Erklärungsvordrucke mehr, sondern sind nun Anlagen zur Körperschaftsteuererklärung (KSt 1 A, KSt 1 B). Inhaltlich geht es bei den Anlagen um folgende Ermittlungen:

- **Anlage KSt 1 F**
Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG)
- **Anlage KSt 1 Fa**
Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) für Betriebe gewerblicher Art (BgA) ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG) für

Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit

- **Anlage KSt 1 F – 38**
Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. d. § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. d. § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999 – EK 02 (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG)

Mit dem Inkrafttreten der letzten StGebV-Novelle ist die Möglichkeit der Abrechnung einer Erklärung zur gesonderten Feststellung gemäß §§ 27, 28, 37, 38 KStG zum 20. Dezember 2012 durch das Aufheben des § 24 Abs. 1 Nr. 4 StBVV entfallen. Bisher war daher eine Abrechnung über den neuen Auffangtatbestand des § 24 Abs. 1 Nr. 26 StBVV denkbar.

Künftig ist eine Gebührenberechnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 26 StBVV als Auffangtatbestand nicht mehr möglich, da die oben genannten Vordrucke keine eigenständigen Erklärungen darstellen. Abgerechnet werden kann der entstehende Aufwand im Rahmen der Abrechnung der Körperschaftsteuererklärung im Wege der Zehntelsatzerhöhung. Die Höhe des Zehntelsatzes hängt – wie ansonsten auch – von den Umständen des Einzelfalls ab. In der Regel wird jedoch auch eine Erhöhung um ein oder zwei Zehntel für einen „normalen“ Anwendungsfall denkbar sein.

(Quelle: StBK Düsseldorf; Kammermitteilung 129)

29. Artikel aus der berufsrechtlichen Praxis

Bundesweites Steuerberaterverzeichnis und Verzeichnis der Personen nach § 3a StBerG – ein Beitrag für Transparenz und Verbraucherschutz in der Steuerberatung

- von Stefan Ruppert, in DStR 50/2016, S. 2924ff.

Vergütungsvereinbarung rechtssicher gestalten

- von Dr. Dirk Weitze-Scholl und Stefanie Jendrzok, in DStR 1/2017, S. 65 ff

Fallstricke in der Berufs-Haftpflichtversicherung der Steuerberater

- von Dr. Martin Diller, in DStR 39/2016, S. 2305ff.

Keine allgemeine Hinweispflicht auf Anlagerisiko

- von Dr. U. Schröder RA StB, Dresden, in DStR 47/2016, S. 2773

Auslegung und Umdeutung von Erklärungen eines Steuerberaters

- von Dr. H. Schießl, Richter am BFH, in DStR 43/2016, S. 2550

Zulässige Tätigkeiten des Steuerberaters nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz – ein Update

- in KANZLEI Intern 6/2016; www.dws-kanzlei-intern.de.

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2016/17

Zahl der Teilnehmer *)	45	100 %
bestanden **)	33	73,3%
Note 1	1	3,0%
Note 2	1	3,0%
Note 3	16	48,5%
Note 4	15	45,5%
nicht bestanden	12	26,7%
davon schriftlich	10	83,3%
davon mündlich	2	16,7%

*) darin enthalten: 22 Teilnehmer duale Ausbildung

***) darin enthalten: 21 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2016/17 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Apel, Sebastian	Nguyen, Quynh Anh
Baatz, Antonia	Ott, Jörg
Bannach, Steffi	Pfeiffer, Karina
Beßler, Sandy	Pillath, Marleen
Brandt, Nadine	Poppe, Nadine
Brier, Claudia-Michaela	Sallmann, Franziska
Bukowiecka, Estera	Schmiel, Kristina
Czerwonatis, Patricia	Schneider, Doreen
Eisele, Claudia	Schramm, Karina
Fritzmann, Cornelia	Schwella, Patrick
Gast, Anne	Vogel, Mikel Stephen
Göhner, Anne-Kathrin	Volkov, Anastasia
Haase, Lisa	Wenzel, Mike
Hilliges-Julia	Windt, Katharina
Jäschke, Lara	Worreschk, Marcel
Ludwig, Anett	Wozniak, Eva
Ney, Christopher	

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, übermittelte den erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung in einem persönlichen Schreiben die herzlichsten Glückwünsche.

Besonders geehrt wurde die Prüfungsteilnehmerin **Frau Marleen Pillath** - die Ausbildung erfolgte im OSZ II Spree/Neiße sowie bei Herrn Steuerberater

Thomas Budemann in Luckau - für deren mit dem Prädikat „Sehr gut“ erbrachten Leistungen mit einem Buchpräsent.

Des Weiteren wurde **Herr Sebastian Apel** – die Umschulung erfolgte durch die „bbw Akademie Cottbus“ sowie durch Frau Steuerberaterin Beatrix Kortz in Lübben - mit einem Buchpräsent für dessen mit dem Prädikat „Gut“ erbrachten Leistungen geehrt.

Für diese herausragenden Leistungen gratulieren Vorstand und Geschäftsführung sehr herzlich.

31. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Absolventen der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2016/17 wurden im Rahmen einer Umfrage zur zurückliegenden Ausbildung befragt. Von 33 Absolventen, welche die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hatten, antworteten nur 14 Absolventen.

In Auswertung dieser Umfrage konnte festgestellt werden, dass 14 Absolventen (100%) den Ausbildungsberuf weiterempfehlen würden.

Die Befragten wurden überwiegend auf den Beruf des Steuerfachangestellten durch Personen im steuerberatenden Beruf, den Eltern oder Verwandten sowie der Tageszeitung aufmerksam.

Für die Berufswahl war für den überwiegenden Teil der Absolventen ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit darstellt (31,0%). Des Weiteren waren die „Aufstiegschancen im Beruf“ (27,6%) sowie ein „sicherer Arbeitsplatz“ (24,1%) wichtige Kriterien.

Über 90 % der Absolventen bewerteten die theoretische und praktische Ausbildung positiv. Die Höhe der Vergütung spielte für die Lehrstellenwahl bei ca. 70 % der Befragten eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

Im Ergebnis dieser Umfrage kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass ca. 92,9 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und nur 1 Absolvent zum Zeitpunkt der Befragung noch ohne Arbeit war.

32. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess

Eine weitere Umfrage zum Berufsfindungsprozess wurde unter den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres an den Oberstufenzentren Potsdam, Spree-Neiße und Ostprignitz-Ruppin durchgeführt. Von insgesamt 73 Auszubildenden beteiligten sich 66 Auszubildende (=90,4 %).

Ziel dieser Umfrage war es, Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess zu gewinnen, um diese für die Arbeit der Kammer zu nutzen.

Im Ergebnis dieser Umfrage ist festzustellen, dass die Befragten überwiegend durch Familienangehörige, Eltern, Personen im steuerberatenden Beruf sowie durch Praktika in Steuerberaterkanzleien auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden.

Letztendlich für die Berufswahl ausschlaggebend waren absolvierte Praktika in Steuerberaterkanzleien, Hinweise durch die Eltern sowie die Beratung durch die Agenturen für Arbeit/Berufsinformationszentren.

Als Gründe für die Berufswahl gaben die Befragten an, dass es sich beim Beruf des Steuerfachangestellten um einen sicheren Arbeitsplatz, gute Aufstiegschancen und eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit handelt.

Das Ergebnis der Umfrage zeigt wiederum, dass z.B. Schülerpraktika nach wie vor einen hohen Stellenwert bei der Berufswahl der Auszubildenden besitzen, regionale Informationstage jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Die Ergebnisse der Umfrage machen deutlich, dass der Einfluss von Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind sowie die Durchführung von Praktika eine große Bedeutung bei der Berufsfindung haben.

33. Jetzt ins Ausbildungsjahr 2017 starten

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich durch den Rückgang der Ausbildungsplatzbewerber stark verändert.

Wir müssen feststellen, dass die Ausbildungszahlen in unserem Kammerbezirk einerseits rückläufig sind, andererseits besteht in den Kanzleien ein großer Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern.

Der Berufsstand sucht qualifizierte Bewerber für die anspruchsvolle Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten. Dabei stehen wir in Konkurrenz zu einer Reihe anderer gefragter Berufe. Es ist daher zu empfehlen, Ausbildungsstellen, die zum Sommer des kommenden Jahres besetzt werden sollen, jetzt schon auszuschreiben und die Ausbildungsverträge möglichst bald abzuschließen.

Viele Steuerberater berichten uns, dass es immer schwieriger werde, gute Nachwuchskräfte zu finden und zu binden. Deshalb haben viele bereits einige Anläufe unternommen, - vielleicht sogar eine Anzeige in der Tageszeitung geschaltet oder ein Ausbildungsplatzangebot in der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse veröffentlicht – um geeignete Auszubil-

dende zu finden. Trotzdem stapeln sich in den Kanzleien keine Bewerbungsschreiben. Was ist zu tun?

Um gute und engagierte Schülerinnen und Schüler kennenzulernen, bietet sich die Durchführung von Schülerpraktika in den Kanzleien an.

Mit dem Beginn des letzten Schuljahres beginnen Schüler in der Regel mit der intensiven Suche nach einem Ausbildungsplatz. Im Allgemeinen kann man sagen: Je engagierter und motivierter ein Ausbildungsplatzbewerber ist, desto eher wird er oder sie sich mit der eigenen beruflichen Zukunft auseinandersetzen. Daher sollten sich potentielle zukünftige Arbeitgeber bereits heute „ins Spiel bringen“ und Praktikumsplätze anbieten. Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit, den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennenzulernen. Im Gegenzug kann die Kanzlei den möglichen Auszubildenden als Menschen kennenlernen und kann Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration in Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunfts-trächtige Entscheidung gibt es kaum.

Die Kammergeschäftsstelle bietet Hilfestellungen, um die richtigen Talente zu finden. Unser Ausbildungsmarketing beschränkt sich nicht nur auf an Bewerber gerichtete Aktivitäten wie Berufsinformationstage, Messen und Schulbesuche durch ehrenamtlich engagierte Berufsangehörige. Wir unterstützen die Kammermitglieder: Angebote wie beispielsweise unser Praktikumpaket, Schulvorträge, Flyer, Werbeblätter etc. für die Steuerfachangestelltenausbildung stellen wir gerne zur Verfügung.

Sofern Sie Ausbildungsplätze anbieten möchten, verweisen wir auch auf unsere kostenlose Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse. Dort finden Sie Annoncen von Bewerbern, die eine Kanzlei für eine Ausbildung oder ein Praktikum suchen. Oder Sie geben Ihr eigenes Angebot dort ein. Zudem stehen wir in engem Kontakt mit den Berufsinformationszentren der Agenturen für Arbeit. Bitte melden Sie Ihre freien Ausbildungsplätze daher auch Ihrer örtlichen Arbeitsagentur.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gern zur Verfügung.

34. Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 10. August 2015

Merkblatt

für Berufsschülerinnen und Berufsschüler zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung während des Besuches der Berufsschule

WER?

Antragsberechtigt sind berufsschulpflichtige oder berufsschulberechtigte Berufsschülerinnen und Berufsschüler, oder wenn sie noch nicht volljährig sind deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten,

- die im Land Brandenburg in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben

und

- deren Zeitaufwand für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule, einschließlich der Weg-, Warte- und Übergangszeiten, drei Stunden überschreiten würde. Die Minuten sind auf volle fünf Minuten aufzurunden.

Beispiel: 3h 6min = 3h 10 min

WIE?

Auf dem Antragsformular lassen Sie sich durch das Oberstufenzentrum/die Berufsschule den Zeitraum und die Anzahl der Tage, an denen Sie am Berufsschulunterricht teilgenommen haben, bestätigen. Dem Antrag legen Sie die **Originalbelege** und **Originalrechnungen** (Anzahl der Übernachtungen muss ersichtlich sein) über die Kosten, die Ihnen für die Unterkunft und Verpflegung entstanden sind, bei und tragen die Beträge unter Punkt 4 des Antragsformulars ein. Erfolgt im Wohnheim keine Verpflegung, so wird von einem Richtwert von 7,50 € pro Tag für Verpflegung ausgegangen. Bei einem Erstantrag ist immer eine Kopie des Ausbildungsvertrages beizufügen.

WANN UND WO?

Zu Beginn des 1. Ausbildungsjahres stellen Sie für die Planung und Registrierung bei dem Schulverwaltungsamt bzw. Bürgerservice des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Gebiet sich Ihre Ausbildungsstätte befindet, einen formlosen Antrag unter Angabe der Ausbildungsdauer und der voraussichtlich entstehenden Kosten. Mit dem Antragsformular beantragen Sie die Zuschüsse

- spätestens bis zum **1. April** des Jahres für das vorangegangene gesamte 1. Schulhalbjahr und
- spätestens bis zum **1. Oktober** des Jahres für das vorangegangene gesamte 2. Schulhalbjahr bei dem zuständigen Schulverwaltungsamt.
- **Die genannten Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ihr Antrag muss mit allen erforderlichen Nachweisen bis zum Ablauf dieser Fristen eingegangen sein, ansonsten verlieren Sie den Anspruch auf den Zuschuss für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.**

WIE VIEL

Der Zuschuss beträgt 50% der je Aufenthaltstag nachgewiesenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten, jedoch höchstens 10,00 € pro Tag. Der An- und Abreisetag werden für die Selbstverpflegungspauschale jeweils als ein halber Aufenthaltstag angerechnet.

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen! Das sind unter anderem:

- der vollständige Name und die Anschrift des Ausbildungsbetriebes sowie des Ausbildungsberufes,
- Ihre IBAN und BIC einschließlich des Namens des Kreditinstitutes
(Unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurückgeschickt!)

Die derzeit gültige Richtlinie ist im Internet unter folgender Fundstelle abrufbar:

<http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/51bm1.c.49016.de>

Ein kurzer Überblick verschafft der Flyer unter:

<http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/b1.c.277143.de>

Der elektronische Antrag ELANZUVER kann unter folgender Internet-Adresse hochgeladen werden:

<https://secure.service.brandenburg.de/intelliform/forms/MBJS1/ELANZUVER/index>.

35. Mehr Studierende an der Fachhochschule für Finanzen

„ ...

Noch nie studierten so viele junge Menschen auf dem Campus in Königs Wusterhausen wie im Jahr 2016.

Königs Wusterhausen / Potsdam – Rund 1.000 Bewerberinnen und Bewerber haben vor Weihnachten die erste Hürde im Bewerbungsverfahren um die begehrten Plätze als Auszubildende und Studierende in Brandenburgs Finanzverwaltung genommen. „Nach den zuletzt leicht rückläufigen Bewerberzahlen der vergangenen beiden Jahre konnte in diesem Jahr für die Einstellung 2017 ein Anstieg bei den Bewerbungen für das Studium verzeichnet werden. Gerade im Bereich der Ausbildung im mittleren Dienst müssen wir – wie andere Ausbilder im Land auch – um jeden Bewerber ringen“, das bilanzierte Brandenburgs **Finanzminister Christian Görke**. „Denn wir brauchen dringend diesen qualifizierten Nachwuchs“, betonte Görke weiter, „deshalb haben wir in der Brandenburgischen Finanzverwaltung seit 2010 die **Gesamtzahl der Ausbildungs- und Studienplätze pro Jahr kontinuierlich erhöht**; und zwar von 30 neuen Anwärterinnen und Anwärtern in Ausbildung und Studium im Jahr 2010 über 76 pro Jahr seit 2015 bis hin zu 90 ab 2017.“

Derzeit studieren und lernen auf dem **Campus der Fachhochschule für Finanzen in Königs Wusterhausen so viele Menschen wie noch nie**. 634 junge Frauen und Männer sind aktuell für das Studium an der Fachhochschule eingeschrieben. In der Landesfinanzschule

werden 463 junge Leute zum Finanzwirt oder zur Finanzwirtin ausgebildet. Dies geht aus der Bilanz 2016 der beiden Bildungseinrichtungen in Königs Wusterhausen hervor, die heute das Ministerium der Finanzen in Potsdam zog. „Die hohe Zahl an Studierenden und Auszubildenden ist ein weiterer Beleg für die Qualität der beiden Ausbildungseinrichtungen unserer Steuerverwaltung. Wenn der Campus in Königs Wusterhausen auch nicht allen in der breiten Öffentlichkeit bekannt ist, so besitzt er in der Steuerverwaltung einen exzellenten Ruf“, sagt Christian Görke zur Bilanz 2016. Die Studien- und Ausbildungsbedingungen müssten bundesweit keinen Vergleich scheuen. „Moderne Gebäude, beste Verkehrsanbindung und ein attraktives Gehalt schon während des Studiums bzw. der Ausbildung“, gehörten laut **Bettina Westphal, Direktorin der Fachhochschule**, zu den Vorteilen, die auch die mehr als 1.000 Studierenden und Auszubildenden überzeugt hätten.

Das Bewerbungsverfahren geht im Januar in die zweite Runde, die Vorstellungsgespräche in den Finanzämtern stehen an. Insgesamt werden dann im Herbst 2017 rund 90 Anwärterinnen und Anwärter eingestellt. Dies ist laut Christian Görke **der höchste Stand seit der Jahrtausendwende in Brandenburg**. 36 der 90 Nachwuchskräfte werden die zweijährige Ausbildung zur Finanzwirtin bzw. zum Finanzwirt beginnen, die 54 weiteren jungen Menschen starten mit dem dreijährigen Studium zur Diplom-Finanzwirtin (FH) bzw. zum Diplom-Finanzwirt (FH).

Studien- und Ausbildungsinteressierte sind herzlich eingeladen, sich **am 24. Juni 2017 in der Zeit von 10.30 bis 16.00 Uhr** auf dem Campus der Fachhochschule und Landesfinanzschule in Königs Wusterhausen über die Berufe in der Finanzverwaltung, die Fachtheorie und die Schulen zu informieren. „Dozentinnen, Dozenten, Studierende, Auszubildende und Beamte aus den Finanzämtern erzählen aus ihrem beruflichen Leben und geben anschauliche Einblicke in diese für unsere Gesellschaft so wichtige und interessante Arbeit“, sagte **Bettina Westphal**.

Hintergrund:

Am Standort des Aus- und Fortbildungszentrums Königs Wusterhausen (AFZ) sind seit 1991 die Ausbildungseinrichtungen der Steuerverwaltung mit der Fachhochschule für Finanzen und der Landesfinanzschule ansässig. Sie bilden die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten des gehobenen und des mittleren Dienstes aus. Sowohl Studium als auch Ausbildung sind zweigeteilt: Der theoretische Teil erfolgt an der Fachhochschule für Finanzen beziehungsweise an der Landesfinanzschule, der praktische Teil in einem Finanzamt. Mehr Informationen unter: **www.afz-kw.brandenburg.de ...**“.

(Quelle: Gemeinsame Pressemitteilung des MdF und der FH für Finanzen vom Januar 2017)

36. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

a) Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Zur Vermeidung von Rückfragen bei der Einreichung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge machen wir auf einige wichtige Regelungen für die Urlaubsgewährung aufmerksam:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BurlG beträgt der Mindestjahresurlaub für bei Beginn des Kalenderjahres volljährige Auszubildende 24 Werktagen (20 Arbeitstage).
2. Für bei Beginn des Kalenderjahres minderjährige Auszubildende sind die Vorschriften des § 19 Abs. 1 ArbSchG zu beachten.

Das Gesetz bestimmt in diesen Fällen einen Mindesturlaub für

- Jugendliche unter 16 Jahren von 30 Werktagen (25 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 17 Jahren von 27 Werktagen (23 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 18 Jahren von 25 Werktagen (21 Arbeitstagen)

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach einer Wartezeit von sechs Monaten erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. (§ 5 Abs. 1 u. 2 BurlG).

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

1. Endet der Berufsausbildungsvertrag zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni, ist nach § 5 Abs. 1c BurlG der Urlaub anteilig zu gewähren.
2. Endet der Vertrag nach dem 30. Juni, hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen (ungekürzten) Jahresurlaubs.

Um zu verhindern, dass der Jahresurlaub bei Wechsel der Ausbildungsstelle oder bei Übergang in ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber erneut in Anspruch genommen wird, besteht für den Mitarbeiter nach § 6 BurlG gegenüber dem neuen Arbeitgeber kein nochmaliger Urlaubsanspruch, soweit beim bisherigen Arbeitgeber/Ausbildenden für das laufende Kalenderjahr der volle Urlaub bereits gewährt worden ist. Es ist daher erforderlich, bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten/abgegoltenen Urlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BurlG).

b) Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

Ausbildungsvergütung

Der Ausbildende hat nach § 17 Absatz 1 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzesauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Der Kammervorstand beschloss, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung **ab 1. Januar 2016** folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen:

im 1. Ausbildungsjahr EUR 550,00 brutto,
im 2. Ausbildungsjahr EUR 650,00 brutto,
im 3. Ausbildungsjahr EUR 750,00 brutto.

Nach wie vor wird weiterhin eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 %, d. h. auf die vorstehend genannten Mindestbeträge) nicht beanstandet.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

c) Abschluss von Berufsausbildungsverträgen vor Beginn der Berufsausbildung

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sind die von der Kammer vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke stehen als Druckexemplare oder in der Internet-Präsenz der Kammer (www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/downloads/Ausbildungswesen) als PDF-Formulare zur Verfügung mit der Möglichkeit, die "Freien Felder" mit den individuellen Vereinbarungen über den PC auszufüllen und dann den ausgefüllten Vertrag bzw. Antrag auszudrucken.

Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden spätestens **vor Beginn der Ausbildung** einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (§§ 10 und 11 BBiG).

Der Ausbildende hat gemäß § 36 Absatz 1 BBiG nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diesen Vertrag unverzüglich der Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Fehlende Angaben, insbesondere zu der

Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, dem Urlaub und der Ausbildungsvergütung, führen immer wieder zu zeitraubenden Nachfragen bei den Auszubildenden und verzögern die Eintragung der Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

Die Bearbeitung und Rücksendung unrichtig oder unvollständig ausgefüllter Ausbildungsverträge führt in der Kammergeschäftsstelle zu einem Arbeitsmehraufwand, der bei sorgfältiger Bearbeitung der Verträge weitestgehend vermieden werden könnte. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls telefonisch bei der Kammer nachzufragen.

In der Internet-Präsenz der Kammer (www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen) ist neben dem Berufsausbildungsvertrag und dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse das Merkblatt zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ eingestellt, das Hinweise zur Ausbildungsdauer, zur regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, zum Urlaub und zur Ausbildungsvergütung enthält.

d) Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht

Anmeldung zur Berufsschule

Durch den Auszubildenden sind Auszubildende unverzüglich, d. h. mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, gemäß Berufsschulverordnung (BSVO) zur Berufsschule anzumelden.

Die Anmeldung des Auszubildenden kann durch den Auszubildenden formlos an die zuständige Berufsschule erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Auszubildenden
- Anschrift des Auszubildenden
- Geburtsdatum, -ort des Auszubildenden
- Name, Anschrift des Auszubildenden
- Angabe des Ausbildungsberufs.

Vom Oberstufenzentrum erhält der Auszubildende eine Bestätigung über die Anmeldung mit der entsprechenden Information über den jeweiligen Berufsschulbeginn.

Anschriften der für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zuständigen Oberstufenzentren:

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Alt Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin
Tel.: (03391) 769-0

Oberstufenzentrum II Potsdam
Zum Jagenstein 26/28
14478 Potsdam
Tel.: (0331) 289 72 16

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße
Abt. Verwaltung
Makarenkostraße 8/9
03050 Cottbus
Tel.: (0355) 86 69 40.

Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen den Besuch an einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zu beantragen.

Dieser Antrag ist an die jeweils zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung im Land Brandenburg zu stellen. Ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung darf eine andere Berufsschule den Auszubildenden nicht aufnehmen.

Berufsschulpflichtig sind alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berufsschulpflicht besteht in diesem Fall bis zum Ende der Berufsausbildung.

Wer ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt, ohne berufsschulpflichtig zu sein, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

e) **Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)**

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) kann Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggf. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

37. Boys' Day/Jungen-Zukunftstag 2017 hier: Bundesweiter Aktionstag am 27. April 2017 zur Berufsorientierung für Jungen

Bundesweit laden Einrichtungen und Unternehmen Schüler ab der 5. Klasse ein, Berufe in den Bereichen Erziehung, Soziales, Gesundheit, Pflege und Dienstleistung kennenzulernen. Dazu gehört auch die Ausbildung zum Steuerfachangestellten.

Laden auch Sie Schüler von der 5. bis zur 10. Klasse ein, Ihre Kanzlei und deren Abläufe kennenzulernen. Das ist die beste Werbung für den steuerberatenden Beruf. Denn vor allem durch praktisches Erleben von Berufen erweitern die Jungen ihr Berufswahlspektrum. Vielleicht lernen Sie ja auch so einen interessanten Kandidaten für eine Ausbildung in Ihrer Kanzlei kennen?

Tragen Sie Ihre Teilnahme einfach unter **www.boys-day.de** ein. Sobald dies erfolgt ist, können sich die Schüler bei Ihnen melden, um den Ablauf des Besuchs genauer zu besprechen.

Laut Angaben der Initiatoren haben beim Aktionstag seit 2011 mehr als 190.000 Jungen mitgemacht. Sowohl Jugendliche als auch teilnehmende Einrichtungen und Un-

ternehmen gaben an, mit der Durchführung des Boys' Day (sehr) zufrieden zu sein. Nehmen auch Sie an diesem Erfolgsmodell teil und begeistern Schüler für den anspruchsvollen und zukunftssicheren Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten!

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. BStBK warnt vor Einführung einer Meldepflicht für Steuergestaltungsmodelle hier: Pressemitteilung der BStBK vom 08.03.2017

„Die Bundessteuerberaterkammer lehnt die aktuell diskutierten Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle ab, denn sie gehen mit einem erheblichen Bürokratieaufwand einher und behindern das grundsätzliche Recht auf Steuergestaltung.

Im Zuge der internationalen Aktivitäten im Kampf gegen Steuervermeidung erfreuen sich Pläne zur Einführung von Anzeigepflichten in Deutschland aktuell großer Beliebtheit. Nachdem sich die Länderfinanzminister auf ihre gesetzliche Verankerung geeinigt hatten, soll bis Ende März 2017 ein entsprechender Vorschlag ausgearbeitet werden. Ziel ist es, legale, jedoch unerwünschte Gestaltungen möglichst frühzeitig zu erkennen, um diesen effektiv entgegenwirken zu können. Damit soll der gleichmäßige Steuervollzug sichergestellt werden.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) sieht dieses Vorhaben kritisch. BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger: „Der Staat darf Steuerpflichtige und ihre Berater nicht generell dazu zwingen, geplante – und legale – Steuergestaltungen anzuzeigen. Steuergestaltung ist grundsätzlich legal und legitim.“ Die BStBK lehnt eine Anzeigepflicht ab, die als Nebenziel die Abschreckung von Steuergestaltungen bezweckt. Dafür besteht laut BStBK keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Denn auch das Bundesverfassungsgericht stelle es jedem Steuerpflichtigen frei, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zahlen muss.

Riedlinger warnt: „Die geplante Anzeigepflicht ist unverhältnismäßig. Denn hiernach müssten eine Menge von alltäglichen Sachverhalten bei der Finanzverwaltung angezeigt werden. Ein nicht zumutbarer Bürokratieaufwand für Steuerpflichtige und Verwaltung wären die Folge.“ Gibt es jenseits des gesetzlich festgelegten Rahmens Spielräume, in denen Steuerpflichtige ihre Gestaltungsfreiheit übermäßig ausnutzen, so sei es laut Riedlinger Aufgabe des Gesetzgebers, diese Lücken zu schließen.

Steuerpflichtigen und ihren Beratern könne das nicht aufgebürdet werden. Den Steuerpflichtigen werde

bereits u. a. infolge der Automatisierung des Steuerverfahrens immer mehr abverlangt. Zusätzliche Rechtssicherheit erhielten sie dafür aber nicht. Stattdessen gingen Unklarheiten weiter zu Lasten des Steuerpflichtigen.

An den Gesetzgeber adressiert Riedlinger schließlich drei zentrale Forderungen: „Erstens: Steuerpflichtige und ihre Berater dürfen nicht generell unter Missbrauchsverdacht gestellt werden. Ein eventueller Gesetzentwurf muss behutsam formuliert werden. Sonst wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Zweitens: Steuerpflichtige müssen einen Rechtsanspruch auf verbindliche Auskunft innerhalb einer festen Frist erhalten.

Drittens: Legale Steuergestaltungen dürfen nicht rückwirkend sanktioniert werden.“ Generell kann die BStBK diesem bürokratischen Vorhaben nichts abgewinnen. Deutlich mehr Potential sieht sie im effektiven und abgestimmten Einsatz bestehender Instrumente, um unerwünschte Gestaltungen zu erkennen. Unter anderem ließe sich dies durch Einführung einer zeitnahen Betriebsprüfung erzielen – eine seit mehreren Jahren vorgetragene BStBK-Forderung.“

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 08.03.2017)

39. Kassengesetz verabschiedet – Steuerpflichtige erhalten mehr Rechtssicherheit

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt, dass der Gesetzgeber am 16. Dezember bei der Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz) Steuerpflichtigen und ihren Beratern mehr Rechtssicherheit eingeräumt hat. Neben dem Verzicht auf die Einführung einer allgemeinen Kassenpflicht und der Härtefallregelung begrüßt die BStBK die Ausnahmen bei der Belegausgabe- und Einzelfallaufzeichnungspflicht. Damit wurde einigen zentralen Forderungen der BStBK entsprochen.

Nach langen Verhandlungen hat der Bundesrat vergangenen Freitag dem Kassengesetz final zugestimmt. Ab dem 1. Januar 2020 dürfen nur noch neue Kassen genutzt werden, die mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sind.

Steuerpflichtige müssen sich auf eine Belegausgabepflicht einstellen. BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger: „Der Beschluss verlangt Steuerpflichtigen und ihren Beratern zwar einiges ab, bietet ihnen aber dennoch auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit. Die Einführung einer Belegausgabepflicht erfordert einen erheblichen Umstellungsaufwand und führt zu einer großen Kostenbelastung gerade für kleine Unternehmen.“ Es sei aber gut, so Riedlinger, dass der Gesetzgeber eine Ausnahme von der Belegausgabepflicht vorgesehen hat. Wenn Waren an eine Vielzahl von unbekanntem Kunden verkauft werden, kann eine Befreiung von der Belegausgabepflicht beim Finanzamt beantragt werden.

Riedlinger begrüßt, dass viele Forderungen der Bundessteuerberaterkammer umgesetzt wurden und damit ein gewisses Maß an Rechtssicherheit für Steuerpflichtige erlangt werden konnte. Der Gesetzgeber hat u. a. die von der BStBK geforderte Härtefallregelung umgesetzt. Hiernach können alle ab November 2010 erworbenen Kassensysteme, die bauartbedingt bis 2020 nicht auf die Anforderungen des neuen Kassengesetzes umgerüstet werden können, bis Ende 2022 weiter verwendet werden. Zusätzlich wurden - wie von der BStBK gefordert - gesetzliche Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht vorgesehen.

Besonders hervorzuheben ist laut Riedlinger, dass die technische Verordnung, die wichtige Details zur Zertifizierung und weitere Anforderungen regeln soll, nun unter Parlamentsvorbehalt steht. „Damit kann verhindert werden, dass wichtige Regelungen oder Anforderungen an Aufzeichnungs- und Kassensysteme durch die ‚Hintertür‘ eingeführt werden“, so Riedlinger.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 19.12.2016)

40. BMF modernisiert AEAO: Bestandskräftige Steuerbescheide ab 01.01.2017 leichter korrigierbar!

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BGBl. I 2016 S. 1679ff.) wurde die Abgabenordnung um eine neue Korrekturvorschrift für Steuerbescheide bereichert. Konkret geht es um den neuen § 173a AO:

§ 173a AO neu
„Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb der Finanzbehörde bestimmte, nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat.“

Das BMF hat die Neuerung mit der Änderung des AEAO zum 12.1.2017 (BStBI I 2017 S. 51 ff.) kommentiert. Der DStV gibt im Folgenden praxisrelevante Hinweise:

Erweiterung der steuerlichen Korrekturvorschriften

Der neue § 173a AO ergänzt die steuerlichen Korrektornormen für bestandskräftige Steuerbescheide, wie etwa Einkommensteuer-, Körperschaftssteuer- oder Gewerbesteuerbescheide. Keine Rolle spielt es für die Anwendbarkeit der Regelung, ob der Steuerpflichtige eine elektronische Steuererklärung eingereicht oder eine Papiererklärung abgegeben hat.

Die Berichtigungsmöglichkeit wegen offenkundiger Unrichtigkeiten beim Erlass eines Verwaltungsakts durch die FinVerw (§ 129 AO) bleibt bestehen. Auf Verwaltungsakte, die keine Steuerbescheide sind, ist die Neuregelung im Unterschied zu § 129 AO nicht anwendbar.

Ab wann gilt die Norm?

§ 173a AO lässt Änderungen für alle Steuerbescheide zu, die nach dem 31.12.2016 erlassen worden sind (Art. 97 § 9 Abs. 4 EGAO). Haben Steuerpflichtige beispielsweise bis zum 2.1.2017 die letzte Chance zur Einreichung ihrer Steuererklärung 2016 genutzt und erhalten sie in 2017 den entsprechenden Steuerbescheid, können sie von der Neuregelung bereits profitieren.

Zwingende Korrektur

Sind die Voraussetzungen für eine Änderung nach § 173a AO erfüllt, steht die Korrektur nicht im Ermessen der FinVerw. Der Bescheid ist in diesen Fällen zu Gunsten oder zu Ungunsten des Steuerpflichtigen zu korrigieren. Die Beweislast, dass dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung ein Schreib- oder Rechenfehler unterlief, erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen. Die Finanzbehörde trägt demnach die Feststellungslast der Voraussetzungen für eine Änderung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen, während der Steuerpflichtige die Feststellungslast im Falle der Änderung zu seinen Gunsten trägt (vgl. BT-Drucks, 18/7457, S. 87).

Was sind Schreib- und Rechenfehler des Steuerpflichtigen?

Das BMF folgt mit der Ergänzung des AEAO zu § 173a AO der Gesetzesbegründung: Schreibfehler sind danach insbesondere Rechtschreibfehler, Wortverwechslungen, Wortauslassungen oder fehlerhafte Übertragungen (vgl. BMF vom 12.1.2017, AEAO zu § 173a, Nr. 27, IV A 3-S 0062/16/10005, BStBI I 2017 S. 51 ff.; BT-Drucks. 18/7457, S. 87). Dahingegen seien Rechenfehler insbesondere Fehler bei der Addition, Subtraktion, Multiplikation oder Division sowie bei der Prozentrechnung.

Sowohl Schreib- als auch Rechenfehler müssen nach Auffassung des Gesetzgebers und des BMF durchschaubar, eindeutig oder augenfällig sein. Das soll dann erfüllt sein, wenn der Fehler bei Offenlegung des Sachverhalts für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich als Schreib- oder Rechenfehler identifizierbar ist. Zudem dürfe kein Anhaltspunkt erkennbar sein, dass eine unrichtige Tatsachenwürdigung, ein Rechtsirrtum oder ein Rechtsanwendungsfehler vorliegt.

Das schlichte Vergessen eines Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die Steuererklärung soll keinen Schreib- und Rechenfehler darstellen (vgl. BMF vom 12.1.2017, IV A 3-S 0062/16/10005, AEAO zu § 173a, Nr. 27, BStBI I 2017 S. 51 ff.; BT-Drucks. 18/7457, S. 87). In derartigen Fällen dürfte danach aber regelmäßig eine nachträglich bekanntgewordene Tatsache i. S. v.

§ 173 Abs. 1 AO vorliegen, die ihrerseits eine Korrekturmöglichkeit begründen kann. Insofern verweist der Gesetzgeber auf das BFH-Urteil vom 10.2.2015 (IX R 18/14, HFR 2015 S. 626), wonach das schlichte Vergessen des Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuer nicht grundsätzlich grob fahrlässig i. S. v. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO sein soll.

Zeitliche Nutzungsmöglichkeit der Korrekturnorm

Die Korrekturnorm kann bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist (regelmäßig vier Jahre) in Anspruch genommen werden. Entsprechend der Regelung zu § 129 AO gilt für die neue Korrekturvorschrift eine besondere Ablaufhemmung. Die Festsetzungsfrist ende in den Fällen des § 173a AO nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des auf Grund der fehlerhaften Steuererklärung ergangenen Steuerbescheids (§ 171 Abs. 2 Satz 2 AO).

(Quelle: Dt. Steuerberaterverband e. V. - Steuerberatung 2/2017, S. 52 f)

41. Vollmachtsdatenbank: Pflichtverletzung bei Übermittlung kann Geldbuße nach sich ziehen

Seit geraumer Zeit haben Steuerberater die Möglichkeit, auf die bei der FinVerw gespeicherten Daten ihrer Mandanten im Wege der sog. vorausgefüllten Steuererklärung zuzugreifen. Dies ermöglicht beispielsweise die Überprüfung der vom Arbeitgeber an die FinVerw übermittelten Lohnsteuerdaten oder der übermittelten Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen. Voraussetzung für den Zugriff ist, dass der FinVerw eine elektronisch über die Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammern übermittelte Vollmacht vorliegt.

Mit Wirkung zum 1.1.2017 wurden mit dem **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** (BGBl. I 2016 S. 1679 ff). nun die Rahmenbedingungen dieses Verfahrens gesetzlich festgeschrieben. Das BMF hat die Neuerungen mit der Änderung des AEAO zum 12.1.2017 (BStBI I 2017 S. 51 ff.) erläutert. Der DStV gibt im Folgenden praxisrelevante Hinweise:

Neue gesetzliche Vorgaben beachten

Gemäß § 80a AO ist die freiwillige elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Landesfinanzbehörden an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere muss das amtlich vorgesehene Vollmachtsformular verwendet und müssen die Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt werden. Die Bevollmächtigung wird sodann im mitgeteilten Umfang vermutet. Dies gilt jedoch nur, wenn die zuständige Kammer sicherstellt,

dass nur zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Personen Vollmachtsdaten übermitteln. Im Falle eines Widerrufs oder einer Veränderung der Vollmacht ist der Steuerberater verpflichtet, dies unverzüglich den Landesfinanzbehörden mitzuteilen.

Hinweis:

Die Finanzbehörde kann jederzeit und ohne besonderen Anlass den Nachweis der Bevollmächtigung fordern. Dieser kann durch Vorlage oder Übersendung einer Ausfertigung/Kopie der Vollmacht geführt werden (vgl. BMF vom 12.1.2017, AEAO zu § 80a, Nr. 3, IV A 3-S 0062/16/10005, BStBI I 2017 S. 51 ff.; BT-Drucks. 18/7457, S. 62).

Bei Pflichtverletzung droht Geldbuße

Vorsicht: Pflichtverletzungen bei der Übermittlung von Vollmachtsdaten stellen gemäß dem neuen § 383b AO eine Ordnungswidrigkeit dar. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden. Die Geldbuße greift in Fällen, in denen der Berater vorsätzlich oder leichtfertig

- unzutreffende Vollmachtsdaten übermittelt oder
- den Widerruf oder die Änderung einer übermittelten Vollmacht durch den Vollmachtgeber nicht unverzüglich mitteilt.

Der Gesetzesbegründung folgend soll die Regelung sicherstellen, dass nur solche Personen auf Grundlage der übermittelten Vollmachtsdaten steuerliche Daten abrufen können, die hierzu auch befugt sind.

(Quelle: Dt. Steuerberaterverband e. V. - Steuerberatung 2/2017, S. 53 f)

42. Steuerberater sind in Erhebungsverfahren zum Fremdenverkehrsbeitrag zur Auskunft über ihre Mandantenumsätze verpflichtet

KAG Art. 6; STBG § 203

1. § 203 Abs. 1 StBG steht der Auskunftspflicht eines Steuerberaters bei der Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages nicht entgegen.
2. Der Vorgang der Gesetzmäßigkeit der Beitragserhebung vor den Grundrechten der Auskunftsverpflichteten ist durch den besonderen Schutz des Vertrauens in die Amtsverschwiegenheit der Erhebungsbehörde gerechtfertigt. (Leits. n. amtl.)

VGH München, Urteil vom 9.5.2016 – 4 B 14.2771, rkr.; Volltext in BeckRS 2016, 47789

Das BVerwG hat mit Beschluss v. 17.11.2016 (9 B 51.16, BeckRS 2016, 55998) die Beschwerde der klagenden Steuerberaterkanzlei gegen die Nichtzulassung der Revi-

sion im Urteil des VGH München v. 9.5.2016 zurückgewiesen. Es liege weder der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung noch des Verfahrensfehlers vor. Das von Weitze-Scholl in DStR 2016, 2062 besprochene Urteil des VGH München ist damit rechtskräftig geworden.

(Quelle: DStR 2/2017, S. 128)

43. Finanzämter können ab Mitte März mit der Veranlagung der Einkommensteuer 2016 starten

Da Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen bundesweit gesetzlich bis Anfang März Zeit haben, die für die Steuerberechnung benötigten Daten elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, können die Finanzämter im Land erst ab März beginnen, die Einkommensteuererklärungen 2016 zu bearbeiten. Darauf hat heute **Brandenburgs Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski** in Potsdam hingewiesen.

„Beispielsweise treffen Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezugsmitteilungen oder die Beitragsdaten zur Altersvorsorge und zur Kranken- und Pflegeversicherung erst Anfang März elektronisch ein. Diese elektronischen Daten werden anschließend aufbereitet und an die 13 Finanzämter im Land Brandenburg weitergeleitet. Dies dauert einige Tage, so dass die Finanzämter in der Regel im März mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für das Vorjahr beginnen können“, erläuterte die Staatssekretärin. Einkommensteuerbescheide für 2016 seien daher frühestens ab Mitte März 2017 zu erwarten.

Die gesetzliche Frist zur Abgabe der Jahressteuererklärungen endet für die Jahre 2016 und 2017 weiterhin am 31. Mai des Folgejahres. Die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verlängerte Abgabefrist gilt erstmals für Steuererklärungen für das Jahr 2018. So kann beispielsweise die Einkommensteuererklärung für 2018 bis zum 31. Juli 2019 eingereicht werden. Auch beratene Steuerpflichtige bekommen ab der Jahressteuererklärung für das Jahr 2018 mehr Zeit: In diesem Fall verlängert sich die Frist vom 31. Dezember des Folgejahres auf den 28. bzw. 29. Februar des übernächsten Jahres.

Brandenburgs Finanzstaatssekretärin empfiehlt darüber hinaus, die Steuererklärung elektronisch abzugeben. Die elektronische Abgabe biete für alle Beteiligten Vorteile: Das Finanzamt müsse die Daten nicht mehr eingeben. Und für die Bürgerinnen und Bürger ermögliche ELSTER einen bequemen und bei Authentifizierung im Internet auch einen weitgehend papierlosen Zugang zu seinem Finanzamt. Außerdem überprüfe ELSTER die Steuererklärung auf Plausibilität und berechne die voraussichtlich entstehende Steuer.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.finanzamt.brandenburg.de und www.elster.de.

(Quelle: Pressemitteilung des MdF des Landes Brandenburg vom Januar 2017)

44. Auskunfts- und Informationsrechte des Steuerpflichtigen – Stärkung der Rechtssicherheit im Besteuerungsverfahren – Symposium 2016 des DWS-Instituts

Am 28. November 2016 fand in Berlin das Symposium des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) mit dem Thema „Auskunfts- und Informationsrechte des Steuerpflichtigen – Stärkung der Rechtssicherheit im Besteuerungsverfahren“ statt.

Vertreter des Berufstandes diskutierten mit namhaften Experten, ob durch die Stärkung von Ansprüchen auf Erteilung von verbindlichen Auskünften und Zusagen die Rechts- und Planungssicherheit für den Steuerpflichtigen gefestigt werden kann. Hintergrund ist, dass die Mitwirkungspflichten für Steuerpflichtige und Steuerberater in den letzten Jahren stetig erhöht wurden. So nehmen Steuerpflichtige beispielsweise beim Quellensteuerabzug wie der Lohn- und Kapitalertragsteuer und im Bereich der Umsatzsteuer durch das Einbehalten und Abführen der Steuer Maßnahmen der Steuerverwaltung wahr.

Dr. Raoul Riedlinger, Vorsitzender des DWS-Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer, wies auf die Wichtigkeit der Fortführung und Ausweitung der kommunikativen Zusammenarbeit hin. „Kommunikative Elemente können dazu führen, Verfahren schneller abzuschließen, Ressourcen zu sparen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden“, sagt Riedlinger.

Der wichtigste Punkt aber sei, so der Vorsitzende des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“, Prof. Dr. Roman Seer, dass Unternehmen für staatliche Zwecke entschädigungslos in den Dienst genommen werden und dazu noch das volle finanzielle Steuer- u. Haftungsrisiko tragen. In dem sich anschließenden Impulsreferat wies der Vorsitzende daher darauf hin, dass der Steuerpflichtige einen legitimen Anspruch auf möglichst frühzeitige Dispositionssicherheit besitzen müsse und plädierte für einen Ausbau der kostenfreien Lohnsteuer-Anrufungsauskunft auf anderen Quellensteuern und die Einführung einer dementsprechenden Umsatzsteuer-Anrufungsauskunft.

Auch in der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass die Auskunfts- und Informationsrechte des Steuerpflichtigen ausgebaut und gesetzlich konkretisiert werden müssen, um mehr Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Weitere Informationen stehen unter www.dws-institut.de zur Verfügung.

(Quelle: StBK Schleswig-Holstein, Kammermitteilung 4/2016)

45. Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Seit dem 1. Januar 2014 besteht für Unternehmen eine Option, sich auf elektronischem Wege von den Betriebsprüfern der Sozialversicherung prüfen zu lassen. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Einführung der elektronischen Betriebsprüfung (euBP) in verschiedenen von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) durchgeführten Workshops kritisch begleitet und auch in Jahresarbeitsgesprächen mit der DRV Bund stand die euBP auf der Agenda.

Am 22. September 2016 hat in der Geschäftsstelle der Bundessteuerberaterkammer mit positiver Resonanz die Informationsveranstaltung „Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“ stattgefunden. Neben Vertretern fast aller Steuerberaterkammern konnte Herr StB Karl-Heinz Bonjean als Moderator der Veranstaltung auch Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, anderer Sozialversicherungsträger sowie Vertreter befreundeter Organisationen begrüßen.

46. Neues UV-Meldeverfahren ab 2017

Ab 1. Dezember 2016 müssen alle Unternehmerinnen und Unternehmer in ihrem Entgeltabrechnungsprogramm einen so genannten Stammdatenabgleich durchführen. Das ist der erste Schritt zu einem neuen digitalen Lohnnachweis ab 2017. Die Änderungen sind auch für Steuerberaterinnen und -berater relevant, die für ihre Mandanten Meldungen zur Sozialversicherung durchführen.

Der Lohnnachweis ist eine der Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, den Unternehmen für den Unfallversicherungsschutz ihrer Beschäftigten jährlich zahlen. Ab 01.01.2017 wird das bisherige Lohnnachweisverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung durch das neue UV-Meldeverfahren durch den digitalen Lohnnachweis abgelöst:

Der Lohnnachweis für das Beitragsjahr 2016 muss von den Arbeitgebern erstmals auf diesem neuen digitalen Weg bis zum 16. Februar 2017 übermittelt werden. Wird kein Personal beschäftigt – auch keine Aushilfen – entfällt die Meldung nach dem UV-Meldeverfahren.

Parallelverfahren für die Beitragsjahre 2016 und 2017
In einer zweijährigen Übergangsphase ist für die Beitragsjahre 2016 und 2017 zusätzlich zum digitalen Lohnnachweis auch weiterhin der bisher bekannte Lohnnachweis im Online-, Papier- oder Fax-Verfahren zu erstatten. Ab dem Beitragsjahr 2018, das heißt ab 01.01.2019, erfolgt die Meldung dann ausschließlich mit dem digitalen Lohnnachweis über das neue UV-Meldeverfahren.

Warum parallele Meldeverfahren?

Das neue Verfahren ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass der Beitrag der Unternehmen auch in Zukunft korrekt berechnet wird.

Das UV-Meldeverfahren im Überblick

Meldungen über das UV-Meldeverfahren erfolgen ausschließlich über die gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder Ausfüllhilfen. Tipp: Immer die aktuelle Version des Entgeltabrechnungsprogramms nutzen.

Vor der Erstattung des digitalen Lohnnachweises ist im sogenannten Vorverfahren ein automatisierter Abgleich der Unternehmensdaten durchzuführen. So wird sichergestellt, dass nur Meldungen mit korrekter Mitgliedsnummer und veranlagten Gefahrtarifstellen übermittelt werden. Der Abruf erfolgt automatisiert aus dem Entgeltabrechnungsprogramm, das im Unternehmen verwendet wird. Dieser Abruf muss aktiv durch den Nutzer angestoßen werden. Das kann ab 1. Dezember 2016 geschehen.

Hierfür sind folgende Zugangsdaten erforderlich:

- » Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers (BBNRUV)
- » Mitgliedsnummer
- » PIN

Die Zugangsdaten werden von der zuständigen Berufsgenossenschaft ab November 2016 schriftlich mitgeteilt. Tipp: Wenn Sie als Steuerberater beauftragt sind, die Meldung für Ihre Mandanten durchzuführen, prüfen Sie spätestens zum Jahreswechsel, ob Sie die entsprechenden Informationen von Ihren Mandanten erhalten haben.

Nach der erstmaligen Anmeldung im Stammdatendienst pro Beitragsjahr wird die meldende Stelle registriert. Die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft erwartet von dieser Stelle einen digitalen Lohnnachweis für das abgefragte Beitragsjahr.

Der digitale Lohnnachweis beinhaltet folgende Angaben:

- » Mitgliedsnummer
- » Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers
- » Bezogen auf die Gefahrtarifstellen:
 - Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
 - Geleistete Arbeitsstunden
 - Anzahl der Arbeitnehmer

Zusätzlich werden über das Entgeltabrechnungsprogramm technische Merkmale übertragen, die es der Berufsgenossenschaft ermöglicht, die meldende/abrechnende Stelle zu erkennen.

Hat das Unternehmen mehrere meldende Stellen, ist für jede dieser Stellen ein Abruf und Abgleich der Stammdaten erforderlich. Die Berufsgenossenschaft erwartet dann

für jeden Abruf Teillohnnachweise und fasst diese in einem Beitragsbescheid zusammen.

Gehen erwartete Lohnnachweise nicht ein, schätzt die Berufsgenossenschaft die zur Beitragsberechnung erforderlichen Daten.

Lohnnachweis ohne Entgeltabrechnungsprogramm

Falls kein Entgeltabrechnungsprogramm benutzt wird, ist für die Abgabe der Meldung eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe zu verwenden.

Weitere Informationen

Weitere und detailliertere Informationen zum digitalen Lohnnachweis und zum neuen UV-Meldeverfahren stehen in der Broschüre „Informationen und wichtige Termine zum UV-Meldeverfahren der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften“ zur Verfügung, Diese – sowie einen Erklärfilm zum digitalen Lohnnachweis – finden Sie auf den Seiten der für das Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft sowie im Internetauftritt des Verbandes der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, unter www.dguv.de/uv-meldeverfahren.

(Quelle: StBK Schleswig-Holstein, Kammermitteilung 4/2016)

47. Der Lohnnachweis wird digital

Mannheim (bgn) — Ab 1.1.2017 wird das bisherige Lohnnachweisverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung – zunächst mit einer zweijährigen Übergangsphase – durch das neue UV-Meldeverfahren mit dem digitalen Lohnnachweis abgelöst.

Bis zum 16. Februar 2017 ist der Lohnnachweis für 2016 erstmals auf digitalem Weg, zusätzlich aber auch über das Extranet oder in Papierform zu übermitteln. Während der Übergangszeit werden die Beiträge auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens berechnet. Dieses parallele Verfahren stellt sicher, dass der Beitrag der Unternehmen auch zukünftig korrekt berechnet wird. Ab dem Beitragsjahr 2018 sind die gezahlten Lohnsummen ausschließlich mit dem digitalen Lohnnachweis zu übermitteln.

Wichtiger Termin: Ab dem 1. Dezember 2016 müssen alle Unternehmerinnen und Unternehmer in ihrem Entgeltabrechnungsprogramm einen sogenannten Stammdatenabgleich durchführen. Die hierfür benötigten Zugangsdaten erhalten alle Unternehmen Anfang Dezember 2016 zusammen mit dem Vordruck des Lohnnachweises schriftlich von der BGN.

Weitere wichtige Informationen und Hinweise zum elektronischen Lohnnachweis, zum neuen UV-Meldeverfahren und zum Stammdatendienst finden

Sie in der Broschüre „Beschreibung zum UV-Meldeverfahren“ unter www.dguv.de/uv-meldeverfahren und auf den Internetseiten der BGN, www.bgn.de, Shortlink = 1527. Fragen und Antworten rund um das Thema beantwortet außerdem das Servicecenter unter 0621/4456-1581.

Über die BGN:

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) mit Sitz in Mannheim ist seit 1885 die gesetzliche Unfallversicherung für die Unternehmen der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Bäcker- und Konditorenhandwerks, der Fleischwirtschaft, von Brauereien und Mälzereien sowie von Schausteller- und Zirkusbetrieben. Alle Beschäftigten in diesen Betrieben sind kraft Gesetzes bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der BGN versichert – zurzeit rund 3,5 Millionen Menschen in über 400.000 Betrieben.

(Quelle: StBK Schleswig-Holstein, Kammermitteilung 4/2016)

48. Unfall im Home-Office Wie weit der Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft reicht

Mannheim (bgn) — Viele Unternehmen ermöglichen ihren Beschäftigten Telearbeit. Da stellt sich die Frage, wie es bei der Arbeit im Home-Office eigentlich um den Versicherungsschutz bei der gesetzlichen Unfallversicherung bestellt ist. Die Antwort ist klar: Telearbeiter sind bei ihrer Tätigkeit im Home-Office grundsätzlich genauso bgnversichert wie ihre Kollegen im Betrieb. Das „grundsätzlich“ ist wichtig, weil zu Hause nur versichert sein kann, was in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit steht.

Versichert sind zunächst alle arbeitsbezogenen Tätigkeiten in dem Raum, der für die Telearbeit genutzt wird. Gleiches gilt in weiteren Räumen, in denen zum Beispiel für die Arbeit benötigte Geräte wie Kopierer aufgestellt sind und natürlich auch für den Weg dorthin und zurück.

Anders als im Betrieb sieht es in der eigenen Wohnung aus mit dem Weg zur Toilette. Der ist bei Telearbeit nicht versichert. Auch wenn man in die Küche geht um etwas zum Essen oder Trinken zu holen, ist beim Versicherungsschutz Fehlanzeige. Diese Wege werden zu Hause dem privaten Lebensbereich zugeordnet. Dass das richtig ist, bestätigt nicht zum ersten Mal ein aktuelles Urteil des Bundessozialgerichtes (Az.: B 2 U 5/15 R).

Ebenfalls versichert ist, wer sich an einem schönen Tag zur Arbeit mit seinem Notebook auf seine Terrasse setzt. Der Umzug vom häuslichen Arbeitszimmer zum Plätzchen an der Sonne ist's wiederum nicht. Stolpert man dabei über die Schwelle der Terrassentür und verletzt sich, wird das den Gefahren der Privatwohnung und deren Umfeld zugerechnet. Also besteht kein Schutz durch die Berufsgenossenschaft.

Keine Gedanken um ihren Versicherungsschutz müssen sich Arbeitnehmer machen, die zu einer Besprechung in den Betrieb kommen. Auf Wegen zum Betrieb beginnt und endet er mit dem Durchschreiten der äußeren Haustür. Aber Vorsicht! Ganz gleich ob auf dem Weg in den Betrieb oder zu Hause: Wird die Arbeit für private Erledigungen unterbrochen, ist es zumindest für die Zeit der Unterbrechung vorbei mit dem Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.

(Quelle: StBK Schleswig-Holstein, Kammermitteilung 4/2016)

49. Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom Bundesrat verabschiedet

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 276/2016 wie folgt informiert:

„...in seiner Sitzung am 16. Dezember 2016 hat der Deutsche Bundesrat dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Anlage – Achtung: 104 Seiten!) zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat an einigen Stellen im Gesetzentwurf Anpassungen vorgenommen und große Teile der Änderungsvorschläge des Bundesrates berücksichtigt. Den übrigen Anträgen wurde zugestimmt. Im Vergleich zum Regierungsentwurf haben sich insbesondere die folgenden Änderungen ergeben:

- Eine Verletzung der Mitteilungspflichten nach § 138a AO (länderbezogener Bericht) wird mit einem Bußgeld i. H. v. 10.000,00 € geahndet.
- Neueinführung des § 4i EStG, um steuerliche Effekte hybrider Gestaltungen zu neutralisieren. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit dem BEPS-Projekt der OECD/G20 und soll unabhängig von der OECD-Empfehlung umgesetzt werden.
- Besteuerung grenzüberschreitender Abfindungszahlungen, § 50d Abs. 12 EStG. Die Neuregelung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- Änderungen bei der Wegzugs- und Entstrickungsbesteuerung: Neuformulierung des § 50i Abs. 2 EStG und eine Ergänzung in § 6 Abs. 3 EStG.
- Einführung einer Anti-„Cum/cum treaty shopping“-Regelung in Form des neuen § 50j EStG. Dieser stellt eine parallele Regelung zu dem im Juli 2016 neu geschaffenen § 36a EStG und

zielt auf die Verhinderung der Entlastung von Kapitalertragssteuer nach § 50d Abs. 1 EStG ab.

- Auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Klarstellung zum Inhalt des Fremdvergleichsgrundsatz nach § 1 Abs. 1 Satz 5 AStG wurde verzichtet.
- Ergänzende Einkommensteuer-Tarifentlastung, dabei stellt die Anhebung des Grundfreibetrags die wesentliche Komponente dar. Darüber hinaus erfolgte eine Justierung der Tariffunktion, in Form einer Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte.
- Gleichlaufend erfolgt eine Anhebung des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes, eine Anhebung der Veranlagungsgrenzen sowie eine Erhöhung der außergewöhnlichen Belastungen im Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen.“

50. Informationsportal der Sozialversicherung für Arbeitgeber

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 10/2017 wie folgt informiert:

„...durch § 105 SGB IV des 6. SGB IV-Änderungsgesetzes wurde der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) verpflichtet, ein Informationsportal für Arbeitgeber zu betreiben. Dieses Portal ist ab heute unter der Internetadresse www.informationsportal.de zu erreichen.

Zielgruppe sind Arbeitgeber mit wenigen Erfahrungen in der Lohnabrechnung, die sich – teilweise interaktiv – über Melde- und Beitragspflichten informieren können. Dieses Informationsportal setzt auch eine Forderung der Bundessteuerberaterkammer um, sämtliche Grundsätze und Rundschreiben der Sozialversicherungsträger für Arbeitgeber gebündelt und in aktueller Form vorzuhalten.

Meldungen zur Sozialversicherung können über dieses Portal nicht generiert werden....“

51. Textform statt Schriftform für Verträge mit Nichtunternehmern: Auswirkungen auf die StB-Kanzlei

Durch das „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 § 309 Nr. 13 BGB geändert. Demnach ist in seither geschlossenen Verträgen die Vereinbarung einer strengeren Form als der Textform durch Allgemeine Geschäfts- bzw. Auftragsbedingungen (AGB bzw. AAB) unzulässig. § 309 Nr. 13 BGB gilt nicht für AGB bzw. AAB, die gegenüber einem Unternehmer verwendet werden, § 310 Abs. 1 BGB. Damit ist der „typische“ Mandantenkreis von Steuerberatern von der Änderung nicht

betroffen. Betroffen sind hingegen Steuerberatungsverträge, die Steuerberater mit Verbrauchern schließen, also z. B. die Erstellung von Steuererklärungen für Arbeitnehmer, Rentner oder (private) Vermieter. Hier sehen die einschlägigen Musterverträge derzeit vielfach die Schriftform vor, sei es für die Kündigung, sei es für die Änderung des Auftrags. Wenn in der Kanzlei also (auch) Verbraucher-Mandate betreut werden, sollten die entsprechenden Muster überarbeitet werden und Stellen, die die Schriftform vorsehen durch „Textform“ ersetzt werden. Sonst können Verbraucher künftig in jeder Form, also auch mündlich oder telefonisch, kündigen.

Textform ist in § 126b BGB definiert als „lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgeben wird. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“ Damit sind per E-Mail, Fax, Computer-Fax oder SMS abgegebene Erklärungen durch die Textform erfasst. Auch die „klassische“ Schriftform, also Papier mit Unterschrift, erfüllt als insofern strengere Form die Erfordernisse der Textform.

Doch nicht nur Steuerberatungsverträge sind betroffen, sondern insbesondere auch von der Steuerberater-Kanzlei geschlossene Arbeitsverträge. Zwar ist für die Kündigung weiterhin die Schriftform vorgesehen, da für Arbeitsverträge die speziellere Vorschrift des § 623 BGB („Schriftform der Kündigung“) gilt. Allerdings sehen Arbeitsverträge häufig so genannte „Ausschlussklauseln“ bzw. „Verfallklauseln“ vor. Ausschluss- bzw. Verfallklauseln besagen, dass arbeitsvertragliche Ansprüche verfallen, wenn Sie sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Nach der Rechtsprechung müssen diese Fristen mindestens 3 Monate betragen. In Musterverträgen enthaltene Ausschluss- bzw. Verfallklauseln sahen bislang vor, dass die Ansprüche „schriftlich“ bzw. „in Schriftform“ geltend zu machen sind.

Dies ist in seit dem 1.10.2016 abgeschlossenen Arbeitsverträgen nicht mehr wirksam vereinbar, da seither in AGB höchstens die Textform vereinbart werden kann, § 309 Nr. 13 BGB –neu-. Sehen also seit dem 1.10.2016 abgeschlossene Arbeitsverträge für Ausschluss- bzw. Verfallklauseln weiterhin die Schriftform vor, so ist dies unwirksam. Ansprüche können demnach in jeder Form, also auch mündlich oder telefonisch, geltend gemacht werden. Die Ausschluss- bzw. Verfallklausel an sich bleibt inklusive der vorgesehenen Frist jedoch wirksam, zumindest nach herrschender Meinung. Da es noch keine Rechtsprechung zur Neuregelung gibt und deshalb auch die Ausschluss- bzw. Verfallklausel insgesamt „fallen“

könnte, sollten in der Steuerberatungskanzlei vorhandene Arbeitsvertragsmuster insofern unbedingt aktualisiert werden.

Aufgrund der Übergangsregelung (Artikel 229, § 37 EGBGB) gilt die Neuregelung nur für nach dem 30.9.2016 entstandene Schuldverhältnisse (z. B. Steuerberatungsverträge, Arbeitsverträge). Für bestehende, vor dem 1.10.2016 abgeschlossene Verträge besteht kein Anpassungsbedarf.

(Quelle: *Verbandsnachrichten 5/2016, S. 12 des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg*)

52. Kontrolle E-Mail-Postfach mit Beginn der Bürozeit nötig

Eröffnet der Rechtsanwalt eine Kommunikation über E-Mail, so muss er Sorge dafür tragen, dass eine Kenntnisnahme eingegangener E-Mails jedenfalls während der üblichen Bürozeiten möglich ist und auch erfolgt.

OLG Jena, Beschluss vom 19.02.2016, 1 W 591/15;rkr.; Leitsatz n. amtlich

Anmerkung:

Die Entscheidung erging in einem Gebührenstreit zu einem Rechtsanwalt, dem der Mandant per E-Mail um 00.08 Uhr mitteilte, dass er den Fall nicht weiterführen solle. Gleichwohl versandte der Rechtsanwalt um 08.56 Uhr desselben Tages eine Klageschrift und wollte dies dem Mandanten in voller Höhe in Rechnung stellen. Da der Rechtsanwalt im Briefkopf Bürozeiten ab 08.00 Uhr angab, entschied das Gericht, dass er bis 08.56 Uhr fast eine Stunde Zeit hatte um von der seit 00.08 Uhr vorliegenden E-Mail Kenntnis zu erlangen. Das Gericht sprach dem Rechtsanwalt deshalb für sein Tätigwerden nicht die geltend gemachten rund 2.350 Euro („Gebühr nach Schriftsatzeinreichung“) zu.

Die Entscheidung ist grundsätzlich auf Steuerberater übertragbar, wenngleich bei Steuerberatern solche „Situationen“ wie im Streitfall nicht oft vorkommen.

(Quelle: *Verbandsnachrichten 5/2016, S. 18 des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg*)

53. Unzulässige Revisionsbegründung in Steuerstrafsachen durch Steuerberater

Eine von einem angeklagten Steuerberater unterzeichnete Revisionsbegründungsschrift genügt nicht den Anforderungen des § 345 Abs. 2 StPO, so das OLG Hamm. Es bedürfe insoweit eines vom Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatzes. Aus § 392 AO könne zugunsten des Steuerberaters keine Verteidigerstellung hergeleitet werden, nachdem das Steuerstraf-

verfahren bereits an die Staatsanwaltschaft und dann an das Gericht abgegeben worden sei. § 107 StBerG sei im Übrigen auf die Verteidigung in berufsgerichtlichen Verfahren beschränkt.

OLG Hamm, Beschluss vom 2.0.2016 – 4 RVs 78/16, rkr.; Volltext in BeckRS 2016, 15588; DStR 2016, 2823)

54. Zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Steuerberatern in freier Mitarbeit bei anderen Berufsträgern

Die Fallgestaltung ist nicht selten: Nach dem Steuerberaterexamen scheidet ein Steuerberater aus dem Anstellungsverhältnis bei einem Berufskollegen aus und begründet eine eigene Berufspraxis. Da er beruflich in den ersten 3 Jahren noch nicht ausgelastet ist, bleibt er als freier Mitarbeiter seinem vormaligen Arbeitgeber verbunden und wird für ihn tätig. Ein halbes Jahr nach Beendigung des Freien-Mitarbeiter-Verhältnisses findet eine Prüfung nach § 28p SGB IV bei dem vermeintlichen Auftraggeber statt. Der Prüfer stößt hierbei auch auf Honorarabrechnungen des jungen Steuerberaters und stellt weitere Nachforschungen an, die dazu führen, dass die freie Mitarbeit als „abhängige Beschäftigung“ qualifiziert wird.

Folge hiervon ist die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen, die sich gegen den Auftraggeber/Arbeitgeber richtet. Nachfolgend sollen, ausgehend von der gesetzlichen Grundlage, die Kriterien aufgezeigt werden, die bei der Abgrenzung der freien Mitarbeit als selbstständige Tätigkeit zur Scheinselbstständigkeit von Bedeutung sind. Die aufgezeigte Problematik betrifft den steuerberatenden Beruf, nachdem erste Fälle bekannt geworden sind, in denen die Deutsche Rentenversicherung (Bund) freien Mitarbeitern (Steuerberatern) den Status der „Selbstständigkeit“ versagt hat. Rechtsanhängig ist ein Verfahren vor dem Sozialgericht Fulda (Az. S 12 R 78/15).

Gesetzliche Grundlage: § 7 SGB IV

Maßgeblich für die Beurteilung, ob von einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen ist, ist § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV. Dort heißt es, dass Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisunggebers sind. Das Bundessozialgericht (BSG) hat hierzu in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass immer alle Umstände des Einzelfalls unter Abwägung aller Kriterien, die für eine abhängige Tätigkeit oder für eine selbstständige Tätigkeit sprechen, einbezogen werden müssen (BSG, Urteil vom 31.03.2015, Az. B 12 KR 17/13R).

Die Frage der Abgrenzung hat eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Denn die Deutsche Rentenversicherung kann bei Feststellung einer abhängigen

Beschäftigung rückwirkend für mindestens 4 Jahre und das laufende Jahr, bei Vorsatz für 30 Jahre, Sozialversicherungsbeiträge und gegebenenfalls Säumniszuschläge erheben; § 25 Abs. 1 SGB IV. Dies belastet vor allem den vermeintlichen Arbeitgeber, der die in der Vergangenheit angefallenen bzw. noch nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkasse entrichten muss. Zwar besteht gegenüber dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf den hälftig von ihm aufzubringenden Arbeitnehmeranteil, doch kann dieser Anspruch nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden, § 28g S. 2 SGB IV. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr, scheidet eine Zahlungspflicht des Arbeitnehmers nach dem Willen des Gesetzgebers somit aus.

Wird dagegen das Dienstverhältnis fortgesetzt, darf ein unterbliebener Abzug nur bei den 3 nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden; danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers in der Vergangenheit unterblieben ist, § 28g S. 3 SGB IV. Dies wird regelmäßig zu verneinen sein, da zumindest eine fahrlässige Verkennung der bestehenden Sozialversicherungspflicht unterstellt werden kann, da ein Steuerberater zumindest über Grundkenntnisse des Sozialversicherungsrechts aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit verfügt. Damit bleibt festzuhalten, dass anfallende Nachzahlungen – wie im Ausgangsfall – entweder ausschließlich oder – bei noch bestehendem Arbeitsverhältnis – weitgehend vom Arbeitgeber allein getragen werden müssen.

Abgrenzungsmerkmale der selbstständigen Tätigkeit zur Scheinselbstständigkeit

Scheinselbständig bedeutet, „nur scheinbar selbständig“ zu sein, mit der Folge, tatsächlich als Angestellter sozialversicherungsrechtlich bewertet zu werden. Aufgrund der gesetzlichen Wertung in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV muss sowohl die „Weisungsgebundenheit“ als auch die „Eingliederung in den Betrieb“ kumulativ bejaht werden. Bei beiden Kriterien handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die mehr Fragen aufwerfen als beantworten. Zur Frage der Weisungsgebundenheit könnte eingewandt werden, dass Steuerberater nach § 57 Abs. 1 StBerG i. V. m. §§ 2,3 BOStB zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung verpflichtet sind.

Hinzu kommt, dass Steuerberater einen freien Beruf ausüben (§ 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG) und bereits aus diesem Grund als Selbstständige zu gelten haben. Hierbei ist jedoch einzuwenden, dass berufsrechtlich lediglich die berufliche Entscheidungsfreiheit bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte angesprochen wird, hierdurch jedoch nicht der Status der Tätigkeit bestimmt werden kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Steuerberater – unter Einhaltung ihrer beruflichen Pflichten – nach § 58 StBerG ausdrücklich als angestellte Steuerberater bei anderen Berufsträgern oder Dritten angestellt sein dürfen. In der Rechtsprechung ist deswegen schon seit längerem anerkannt, dass auch Tätigkeiten, die fachlich weisungsfrei vorzunehmen sind, im Rahmen einer Beschäftigung i. S. v. § 7 SGB IV geleistet werden können (BSG, Urt. v. 17.12.2014, Az. B 12 R 13/13R).

I. Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers

Nach der Rechtsprechung wird hierbei geprüft, inwieweit aufgrund eines Weisungsrechtes die Ausübung der Tätigkeit nach Zeit, Dauer, Ort und Ausführung der Tätigkeit vorgeben wird und ob aufgrund dieser Kriterien von einer Eingliederung in die Arbeitsorganisation ausgegangen werden müsste. So wird z. B. eine vertraglich vereinbarte Anwesenheit zur Erledigung von Arbeiten in den Räumlichkeiten des Auftraggebers als Indiz für die Eingliederung in die Arbeitsorganisation gewertet (LSG Hessen, Urteil vom 07.05.2015, Az. L 8 KR 273/13). Soweit darüber hinaus Anwesenheitszeiten erfasst oder Urlaubslisten geführt werden, deutet dies ebenso auf eine abhängige Beschäftigung hin wie die Gestellung eines Arbeitsplatzes, die Zusammenarbeit mit Angestellten des Auftraggebers sowie die Teilnahme an Arbeitsbesprechungen.

Für eine selbständige Tätigkeit und eine fehlende Eingliederung in die Arbeitsorganisation können vielmehr folgend Anhaltspunkte sprechen:

- Tätigkeit für eine unbestimmte Zahl von Auftraggebern,
- Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung mit eigenen Büroräumen (Schild; Telefonbucheintrag; Betriebskonto)
- freie Verfügungsmöglichkeit in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht über die eigene Arbeitskraft; keine Bindung an feste Arbeitszeiten, keine Arbeitszeiterfassung im Büro des Auftraggebers,
- Tätigkeit überwiegend in den eigenen Büroräumen (keine "Wohnzimmerkanzlei")
- kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall,
- kein Anspruch auf bezahlten Urlaub oder Urlaubsgeld,
- Werbung für die eigene berufliche Tätigkeit (Anzeigen),
- eigene berufliche Haftpflichtversicherung,
- Abrechnung der Tätigkeit durch Honorarrechnungen (kein monatliches Fixum o. ä.).

Höchstpersönliche Dienstleistung

Arbeitnehmer haben sich verpflichtet, stets höchstpersönlich die versprochenen Dienste gegenüber ihrem Arbeitgeber zu erbringen. Deswegen stellt die Verpflichtung, einen Auftrag persönlich zu erfüllen, ein wesentliches Indiz für eine abhängige Beschäftigung dar. Für die Vertragspraxis bedeutet dies, dass eine Klausel, wonach der freie Mitarbeiter die Leistungen selbst erbringen muss, unterbleiben sollte. Vorbehaltlich der Zustimmung des Auftraggebers könnte vielmehr daran gedacht werden, dem freien Mitarbeiter zu gestatten, auch Dritte mit der Erledigung des Auftrags beauftragen zu dürfen.

Nach Auffassung der Sozialgerichte ist für eine selbständige Tätigkeit außerdem prägend, dass der Erfolg

eigenen wirtschaftlichen Einsatzes ungewiss ist. Maßgebliches Kriterium für dieses Unternehmerrisiko soll sein, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird und damit der Erfolg des Einsatzes der sächlichen oder persönlichen Mittel ungewiss ist (LSG Hessen, Ur. v. 24.02.2009, Az. L 1 KR249/08). Der Einsatz eigener Betriebsmittel (Anmietung von Büroräumen mit beruflichem Telefon- und Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse) und die Beschäftigung eigenen Personals können daher als Indizien für eine selbständige Tätigkeit gelten.

Empfehlung

Ausgehend von dem Umstand, dass eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung lediglich aufgrund einer Gesamtschau aller Umstände vorgenommen wird, stellt sich die Frage, wie Rechtsicherheit erlangt werden kann. Hierzu bietet sich zunächst das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV an. Danach können Auftraggeber und/oder Auftragnehmer schriftlich bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen, festzustellen, was für eine Beschäftigung vorliegt. Der Vorteil dieses Verfahrens besteht darin, dass bei einer selbstinitiierten Statusprüfung zur Vermeidung finanzieller Nachteile erst nach Bestands- bzw. Rechtskraft einer Entscheidung über das Bestehen der Beitragspflicht die Beitragszahlungen fällig werden.

Somit kann zunächst eine gerichtliche Klärung abgewartet werden, wobei gegebenenfalls Rückstellungen gebildet und einvernehmlich auch Beitragsanteile einbehalten werden können. Allerdings besteht das Risiko, dass ausschließlich der Auftraggeber das Nachzahlungsrisiko zu Unrecht nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Arbeitnehmeranteile trägt. Gegen dieses gesetzliche Verbot verstößende Vertragsklauseln sind unwirksam, § 32 SGB I.

Das Statusfeststellungsverfahren wird im Übrigen von Amts wegen eingeleitet, wenn sich aus einer Anmeldung bei der Einzugsstelle ergibt, dass der Beschäftigte Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder geschäftsführender GmbH-Gesellschafter ist. In diesen Fällen wird jedoch von den Beteiligten vorausgesetzt, dass eine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung vorliegt.

Dagegen bietet die Prüfung des Versicherungsstatus durch die Krankenkasse keine ausreichende Rechtssicherheit. Nach § 28h Abs. 2 Satz 1 SGB IV entscheidet die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung; sie erlässt auch den Widerspruchsbescheid. Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) hat zum Begriff der hauptberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit. Grundsätzliche Hinweise" (Stand: 23.07.2015) herausgegeben (www.hkk.de). Die Deutsche Rentenversicherung ist jedoch grundsätzlich nicht an die Entscheidungen der Einzugsstelle über die Versicherungsfreiheit und damit über die Anerkennung der Selbständigkeit gebunden. Sie ist vielmehr befugt, entsprechende

Entscheidungen anzufechten (BSG, Urt. v. 03.07.2013, Az. B 12 KR 8/1 R).

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Betriebsprüfungen nach § 28p Abs. 1 SGB IV ohne ausdrückliche personenbezogene Feststellungen rechtlich unverbindlich bleiben und deswegen nicht als Anerkennung des Status der Selbständigkeit gelten.

Zusammenfassung

Die Frage, ob ein Freies-Mitarbeiter-Verhältnis zwischen einem Steuerberater und einem Berufsangehörigen sozialversicherungsrechtlich als selbständige Tätigkeit gelten kann, richtet sich nach einer Beurteilung aller Umstände des konkreten Auftragsverhältnisses. Für eine selbständige Tätigkeit sprechen hierbei eine weitestgehende Weisungsungebundenheit sowie die fehlende Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers. Rechtssicherheit bietet allein das Anfrageverfahren zur Statusfeststellung gemäß § 7a SGB IV.

(Quelle: Ein Beitrag von Georg Hartmann, Hauptgeschäftsführer der StBK Hessen, veröffentlicht in KM 03/2016 StBK Hessen)

55. BMF-Schreiben zur Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB n. F. veröffentlicht

Die Bundessteuerberaterkammer informierte uns mit Rundschreiben 285/016 wie folgt:

„...der handelsrechtliche Ansatz von Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen ist durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden. Durch diese Änderung ergeben sich in den Handelsbilanzen der nächsten Jahre voraussichtlich geringere Rückstellungen und damit höhere Gewinne als bisher.

Für den jährlich zu ermittelnden Unterschiedsbetrag (Abstockungsgewinn), der sich aus der Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz für 7 bzw. 10 Geschäftsjahre ergibt, wurde in § 253 Abs. 6 HGB n. F. eine sog. Ausschüttungssperre geschaffen, die in jedem Geschäftsjahr, das unter die Neuregelung fällt, zu ermitteln ist. Nicht klar war bisher, ob damit auch von einer korrespondierenden Abführungssperre bei Gewinnabführungsverträgen auszugehen ist.

Aufgrund der Bedeutung dieser Frage für die Praxis hatte sich die Bundessteuerberaterkammer in einem Schreiben an das BMF dafür ausgesprochen, dass die Finanzverwaltung unabhängig davon, wie sie sich in dieser Frage positionieren würde, in jedem Fall eine Übergangsregelung vorsehen sollte (vgl. Rundschreiben 96/2016 vom 2. Mai 2016).

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 vertritt das BMF nunmehr die Auffassung, dass mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung keine Abführungssperre vorliegt. Die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. m. § 301 AktG notwendige Abführung des gesamten Gewinns setze daher voraus, dass auch Gewinne, die auf der Anwendung des § 253 HGB beruhen, vollständig an den Organträger abgeführt werden.

Eine vor dem 23. Dezember 2016 unterlassene Abführung soll nicht beanstandet werden, wenn die Abführung des entsprechenden Abstockungsgewinns spätestens in dem nächsten nach dem 31. Dezember 2016 aufzustellenden Jahresabschluss nachgeholt wird...“

Das BMF-Schreiben finden Sie im geschützten Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Interne-Infos-2017

V. Europafragen/Verschiedenes

56. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 01/2017 vom 14. Februar 2017 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

Berufsrecht

- Dienstleistungspaket der EU-Kommission wirft viele Fragen auf
- BStBK für Verbraucherschutz, Qualität und Unabhängigkeit
- BStBK-Spitze diskutiert mit Europaabgeordneten

Steuerrecht

- Unternehmensbesteuerung: KOM will GKKB bis 2021 einführen
- MwSt.-Vorschriften für Online-Handel soll einfacher werden
- KOM-Vorschlag für generelles Reverse-Charge-Verfahren
- EP: Anhörung im PANAMA-Untersuchungsausschuss

Sonstiges

- Steuerkommissar Moscovici würdigt BStBK und ETAF

Die EU-Informationen können auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-Infos>

oder auf der Kammerhomepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Interne-Infos-2017/BStBK-EU-Informationen>

abgerufen werden.

57. Runder Tisch zur elektronischen Kommunikation hier: Klimagespräch im Finanzministerium des Landes Brandenburg

Die Entwicklung in den vergangenen Jahren zeigt, dass die Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen bzw. ihren Steuerberatern zunehmend auf elektronischem Wege erfolgt. Am 06.10.2016 fand auf Einladung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg ein Klimagespräch zu hierbei auftretenden Fragen und Problemen statt. Seitens der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen deren Präsident, Herr Reinhard Meier, die Vizepräsidentin, Frau Beate Humbert sowie weitere Vertreter unseres Berufsstands teil.

Für die Finanzverwaltung sind die übermittelten E-Bilanz-Daten teilweise wenig aussagekräftig. Deshalb wurde seitens des Ministeriums angeregt, dass Steuerberater über die E-Bilanzen-Angaben hinaus weitere Unterlagen einreichen, um dadurch Nachfragen und Nachforderungen zu vermeiden und das Verfahren effizienter zu gestalten.

Die Vertreter des Berufsstands konnten jedoch verdeutlichen, dass angesichts der Gesetzeslage und aus Haftungsgründen grundsätzlich nur Daten übermittelt werden, für die es eine gesetzliche Grundlage gibt. Hinzu kommt, dass es für Steuerberater allenfalls im Einzelfall, nicht jedoch allgemein nachvollziehbar ist, welche Unterlagen das Finanzamt über die E-Bilanz hinaus benötigen könnte.

In der Diskussion wurde seitens der Steuerberater auch das Problem der regelmäßig späten Zurverfügungstellung der elektronischen Körperschaftssteuererklärung angesprochen, die es z. B. in Erstattungsfällen unmöglich macht, bereits zu Jahresbeginn eine elektronische Erklärung einzureichen. Das Finanzministerium erkannte die Problematik, musste aber auf die außerhalb Brandenburgs liegende Bund-Länder-

Zuständigkeit für die Freigabe der Formulare verweisen. Das Ministerium wird jedoch prüfen, ob in diesen Erstattungs- oder z. B. auch Liquidationsfällen entgegen der derzeitigen Praxis eine Erklärung als (wirtschaftlicher) „Härtefall“ doch in Papierform abgegeben werden kann.

Zu dieser Problematik liegt uns folgende Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.12.2016 vor:

„...wir werden den von Ihnen vorgetragenen Einzelfall zum Anlass nehmen, die Finanzämter hinsichtlich der Umsetzung der Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe erneut zu sensibilisieren.

Die Finanzämter sind nach derzeitiger Weisungslage angehalten, vor Durchsetzung der elektronischen Abgabeverpflichtung zu prüfen, ob zum jeweiligen Zeitpunkt bereits eine elektronische Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen möglich ist. Ist eine elektronische Übermittlung noch nicht eröffnet, bzw. fehlen die zur Erstellung der Steuererklärungen erforderlichen Softwareprodukte (von privaten Anbietern bzw. von der Steuerverwaltung), kann die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung verfahrensrechtlich nicht durchgesetzt werden. In diesen Fällen sind die Finanzämter gehalten, Papiererklärungen aus Billigkeitsgründen entgegen zu nehmen. Der/die Steuerpflichtige ist so zu behandeln, als bestünde die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nicht. Ein Härtefall i. S. des § 150 Abs. 8 AO liegt nicht vor. ...“

Insgesamt förderte das Gespräch das gegenseitige Verständnis, insbesondere für die in diesem Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation neu entstehenden Probleme.

58. ETAF-Präsident Philippe Arraou in den Vorstand der IFAC gewählt

Der Präsident der Europäischen Steuerberaterorganisation ETAF und Präsident der französischen Steuerberaterkammer *Philippe Arraou* wurde am 16.11.2016 in den Vorstand der internationalen Föderation der Rechnungsleger und Wirtschaftsprüfer ((International Federation of Accountants (IFAC), New York) gewählt. Die Wahl fand im Rahmen der Ratssitzung des Verbandes in Brasilia statt.

Die IFAC ist die weltweite Vertretung der rechnungslegenden und wirtschaftsprüfenden Berufe. Mit ihren über 175 Mitgliedsorganisationen aus 120 Ländern vertritt sie nahezu 3 Mio. Berufsangehörige. Die Kerngebiete der Föderation bestehen in der Stärkung des Berufsstands sowie der Entwicklung international geltender Standards. Sie entwickelt beispielsweise die internationalen

Prüfungsstandards ISA (International Standards on Audition), die internationalen Standards für Qualitätskontrolle ISQC (International Standards for Quality Control) oder den Ethikcode für Berufsangehörige (Code of Ethics für Professional Accountants).

Philippe Arraou ist ein langjähriger Vertrauter des DStV. Er hat an der gemeinsam mit dem DStV erfolgten Entwicklung sowohl der EFAA, als auch der ETAF mitgewirkt und steht dem DStV schon seit langem als wichtiger Gesprächspartner bei europäischen und internationalen Themen zur Verfügung.

(Quelle: Dt. Steuerberaterverband e. V., Steuerberatung 1/2017, S. 43 f.)

59. Informationen zum Beratungsprogramm „UnternehmensWert: Mensch“

Das Paritätische Bildungswerk LV Brandenburg e. V. hat uns wie folgt informiert:

„Zukunftsfähige und mitarbeiterorientierte Personalstrategien für kleine Unternehmen

Das Programm richtet sich in Brandenburg an Unternehmen mit **weniger als zehn Mitarbeiter/innen**, die **mindestens eine/n sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/in** beschäftigen und seit mehr als zwei Jahren am Markt sind. Sie können sich im Rahmen des Programms in den Bereichen:

- **Personalführung** (u. a. Führung, Kommunikation, Arbeitsorganisation)
- **Chancengleichheit & Diversity** (u. a. Familie und Beruf, Demografie)
- **Gesundheit**
- **Wissen & Kompetenz** (u. a. Wissenstransfer und Sicherung von Wissen im Unternehmen, Lebenslanges Lernen)

beraten lassen. **80% der Beratungsleistungen** (max. zehn Tage á 1.000 €) **werden gefördert**.

In einer kostenlosen und unverbindlichen Erstberatung in einer der drei Brandenburger Erstberatungsstellen werden die Rahmenbedingungen geprüft und der Beratungsbedarf erfasst. Im Anschluss daran können in einer individuellen Beratung, direkt vor Ort und unter Beteiligung der Beschäftigten, nachhaltige Veränderungsprozesse in den Unternehmen und Kanzleien entwickelt und umgesetzt werden.

Das Programm wird vom Europäischen Sozialfonds und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie in den nächsten Kammermitteilungen auf das Programm hinweisen können und auch ihre Mitglieder vom Programm profitieren können.“

Kontakt:

Paritätisches Bildungswerk LV Brandenburg e.V.
Erstberatungsstelle *unternehmensWert: Mensch*
Stephensonstr 24-26 / 14482 Potsdam
Tel.: 0331-2739332 / Fax.: 0331-7481877

ebs@bildung-paritaet-brb.de
www.bildung-paritaet-brb.de

60. EU-Kommission veröffentlicht Dienstleistungspaket – weitere Deregulierung beabsichtigt

Die EU-Kommission hat am 10.1.2017 ein „Dienstleistungspaket“ veröffentlicht, das reglementierte Berufe, insbesondere in wichtigen Unternehmensdienstleistungen wie Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, in den Fokus stellt. Das aus vier Maßnahmen bestehende Paket soll darauf hinwirken, dass bestehende und zukünftige Berufsregulierungen kein Hindernis für den Binnenmarkt für Dienstleistungen darstellen.

Die Legislativvorschläge sehen die Einführung einer europäischen Dienstleistungskarte, die Revision des Notifizierungsverfahrens sowie die Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitstests bei nationalen Regulierungen im Dienstleistungsbereich vor. Die legislativen Maßnahmen sollen vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union bis 2018 umgesetzt werden. Weiterhin gibt die Kommission Reformempfehlungen für bestimmte reglementierte Berufe.

Die europäische Dienstleistungskarte soll Verwaltungsvereinfachungen beim grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr und der Begründung von Niederlassungen bringen. Die nötigen Anträge sollen vollständig in den Herkunftsstaaten gestellt werden können, so dass keine Kenntnis der anderen Sprache oder der Verwaltungsverfahren notwendig ist.

Zudem enthält das Dienstleistungspaket Maßnahmen für bestehende und zukünftige Berufsregulierungen. Existierende Regulierungen werden im laufenden Europäischen Semester mit erweiterten Empfehlungen angesprochen. Als Überwachungsinstrument und zur Vergleichbarkeit nationaler Regulierungen wird mit den Reformempfehlungen der EU-Kommission ein neuer Indikator eingeführt, der die Restriktivität der Berufsregulierungen in Europa darstellt. Der Indikator umfasst den Regulierungsansatz (z. B. Titelschutz) und die Anforderungen an die Qualifikation, den Berufszugang und die Regulierung der Berufsausübung. Im Bereich der Rechnungslegung und Steuerberatung wird Deutschland als der Staat mit dem vierthöchsten Regulierungsniveau angesehen. Insbesondere sollte die Notwendigkeit überdacht werden, „einfache Tätigkeiten, wie Lohnbuchhaltung und das Anfertigen von Steuererklärungen hoch qualifizierten Berufsangehörigen vorzubehalten“.

Berufsregulierungen, die neu eingeführt oder modifiziert werden, sollen frühzeitig auf ihre Vereinbarkeit mit der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit geprüft werden. Schon bisher müssen nationale Gesetzesvorhaben hierzu der EU-Kommission zur Prüfung und den anderen Mitgliedsstaaten zur Kommentierung übersandt werden, d. h., bereits heute müssen Mitgliedsstaaten neue Berufsregulierungen vor der Einführung anhand eines Verhältnismäßigkeitstests bewerten. Zukünftig sollen sie aber gegenüber der Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten auch nachweisen, dass neue Berufsregulierungen für das Erreichen bestimmter Ziele notwendig und angemessen sind. Insbesondere sollen Mitgliedstaaten Angaben zum Verbraucherschutz und über die Effekte auf Unternehmen und Arbeitsplätze tätigen.

Neue Sanktionsmechanismen sollen für die Einhaltung des Notifizierungsverfahrens sorgen.

Subsidiaritätsrügen aus Deutschland, Frankreich und Österreich wurden gegen das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Dienstleistungspaket erhoben.

Nach Auffassung der BStBK verstößt der EU-Vorschlag gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil er die höchststrichterlich verbrieftete Entscheidungsprärogative der Mitgliedstaaten faktisch zunichtemacht. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Kommission kein milderes Mittel in Erwägung ziehe, um den Binnenmarkt anzutreiben. Außerdem kritisiert die BStBK, dass die kumulativen Auswirkungen in Verbindung mit dem Vorschlag zum Notifizierungsverfahren nicht berücksichtigt würden.

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger: „Die geplante Verhältnismäßigkeitsprüfung rüttelt an den Fundamenten des Berufsstands der Steuerberater, da sie die Vorbehaltsaufgaben, den Titelschutz, die obligatorische Kammermitgliedschaft und die Kapitalbindung auf den Prüfstand stellt. Diesem Vorhaben treten wir entschieden entgegen.“

Für die BStBK sind gerade die Vorbehaltsaufgaben ein Garant für Verbraucherschutz und Bürokratieentlastung. Denn nur wer die anspruchsvolle Prüfung zum Steuerberater bestanden hat, erhält seine Zulassung und darf z. B. die Einrichtung der Buchführung (Finanz- und Lohnbuchhaltung), Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Vorbereitung und Mitwirkung bei Jahresabschlussarbeiten für Mandanten wahrnehmen. Davon profitieren Verbraucher und Bürokratie gleichermaßen, denn eine kompetente Beratung und ordnungsgemäße Umsetzung sind gesichert.

Gemäß den von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlägen zum Notifizierungsverfahren könnte sie einem Mitgliedstaat letztlich untersagen, eine beabsichtigte Regelung zu erlassen. Riedlinger: „Die Subsidiaritätsrügen aus Deutschland, Frankreich und Österreich sind ein deutliches Signal an die Brüsseler

Gesetzgeber, dass die Kommission mit ihren Vorschlägen weit über das Ziel hinausschießt. Dem nationalen Gesetzgeber wäre de facto die Gesetzgebungszuständigkeit für das Berufsrecht entzogen. Eingriffe in die Rechtssetzungs- und Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten von einer solchen Intensität sind nicht vertretbar und entschieden abzulehnen.“

61. Herbst-Fachtagung 2016

Am 23.09.2016 drehte sich am Ufer des Potsdamer Griebnitzsee alles „Rund um die Digitalisierung“. Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg lud zu seiner 20. Herbst-Fachtagung in den „historischen Saal“ der Universität Potsdam ein. 180 Teilnehmer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, aber auch aus der Finanzverwaltung, befreundeten Verbänden sowie der Wissenschaft, waren bei der größten Steuerfachtagung Brandenburgs zugegen. Ihnen bot sich ein umfangreiches Fachprogramm aus materiell-rechtlichen Steuerfragen bis hin zu praktischen Tipps für den Kanzleialltag.

Der Präsident des Steuerberaterverbands Berlin-Brandenburg, StB Carsten Butenschön, hob in seiner Eröffnungsrede die Tragweite der Digitalisierung hervor. Auch und gerade der Berufsstand wird von den Entwicklungen erreicht. Er empfahl, die Chance der Digitalisierung aufgeschlossen wahrzunehmen. Brandaktuell seien zudem die letzten Entwicklungen bei der Reform der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Präsident Butenschön monierte diesbezüglich den unnötig lang anhaltenden Schwebezustand.

Im Anschluss begrüßte Prof. Dr. Andreas Musil, Vizepräsident für Lehre und Studium der Universität Potsdam, die Anwesenden. Der Wissenschaftler und Steuerjurist fand mahnende Worte zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, bei der Fragen des Datenschutzes weitgehend ausgeklammert wurden und deshalb unbedingt nachgebessert werden müssen. Ein Abwarten auf die Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung in nationales Recht im Jahr 2018 sei für die Steuerbürger nicht nachvollziehbar.

Die brandenburgische Finanzstaatssekretärin, Daniela Trochowski, machte in Vertretung des Finanzministers deutlich, dass die Digitalisierung auch in den Finanzämtern Einzug halte. Die zunehmende Automatisierung der Prozesse sei dort erforderlich, da der Kreis der Steuerpflichtigen stetig wachse. Dies sei z. B. der Rentenbesteuerung geschuldet.

Dr. Claudia Nicolai, Academic Director am unmittelbar benachbarten Hasso-Plattner-Institut (HPI), berichtete, dass die HPI School of Design Thinking einen Lehransatz verfolge, der beinahe einmalig in Europa ist. Die Lehranstalt beschäftigt sich mit neuen Denk- und Arbeitsweisen für die Wirtschaft 4.0. Die Digitalisierung führe nicht nur dazu, dass „Maschinen“ zu Kollegen werden. Auch eine zunehmende Ortsungebundenheit sei die Folge. All diese

Entwicklungen erfordern neue Führungsmodelle, die die Herausforderung mitbringt, Ergebnisorientierung neu zu erfinden.

Marco Czezka, Steuerberaterkollege aus Dortmund, nahm die Teilnehmer auf einen gedanklichen Besuch in seine digitalisierte Kanzlei mit. Dass der Digitalisierungsprozess trotz aller Vorzüge und Chancen nicht immer reibungslos gelingt, zeigten seine anschaulichen Anekdoten aus der Praxis, die die Teilnehmer teilweise lachen und spontan klatschen ließ. Es bestehen aber auch ernsthafte Gefahren, z. B. dass die automatische Buchungserkennung das Anlagevermögen „wegdigitalisiere“ oder fälschlicherweise jede Rechnung dem Reverse-Charge-Verfahren zuordne. Deutlich wurde jedenfalls, dass der Megatrend „Digitalisierung der Arbeitswelt“ vor den Steuerberaterkanzleien nicht Halt macht.

Der Vortrag von Stefan Groß, Steuerberater und Certified Information Systems Auditor aus München, vereinte steuerrechtliche Entwicklungen und die berufliche Praxis. Zum Themenbereich GoBD und elektronische Rechnung berichtet er von den Neuerungen im Bereich des mobilen Scannens. Von der digitalen Belegeinreichung bei Reisekosten mittels Smartphone könnten Mitarbeiter im Außendienst besonders profitieren. Die Finanzverwaltung halte diese Methode zwar grundsätzlich für zulässig. Insbesondere bei Barbelegen sieht die Finanzverwaltung aber die Gefahr, dass diese betrügerisch mehrfach verwendet werden. Darüber hinaus stellt Groß die Stolperfallen der digitalen Betriebsprüfung dar, durch die es zu manövrieren gelte. Dazu gehöre, dass auch der dem Finanzbeamten überlassene Datenträger IT-sicher sei. Ratsam sei z. B. eine Verschlüsselung, wobei der Prüfer den Schlüssel separat vom Datenträger erhält.

Von der Steuerberaterkammer Brandenburg nahm der Präsident, Herr Reinhard Meier sowie Herr Lars Kämpfert von der Geschäftsstelle an der Veranstaltung teil.

62. Förderpreis 2016 DWS-Institut

Das DWS-Institut vergibt einmal im Jahr einen Förderpreis. Dieser Preis ehrt eine wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Steuerrechts. Im Jahr 2016 hat das DWS-Institut diese Auszeichnung an Frau Dr. Anna Feller verliehen. Die Dissertation ist in englischer Sprache verfasst. Die deutsche Übersetzung des Titels lautet: „*Aufsätze zu Steuerplanung und Steuer-
vermeidung – Neue Erklärungsansätze warum sich
Steueraufwand zwischen Unternehmen stark unter-
scheidet*“.

Frau Dr. Feller untersucht in ihrer Dissertation, was die Ursachen dafür sind, dass bestimmte Unternehmen mehr Steuerplanung betreiben, während andere

Unternehmen die verfügbaren Instrumente deutlich zurückhaltender einsetzen. Die Arbeit von Frau Dr. Feller hat die Jury überzeugt, weil sie ein international diskutiertes Problem mit innovativen Methoden aufgreift. Sie untersucht zum Beispiel den Einfluss von Steuerplanungszielen auf die Steuerzahlungen der Unternehmen. Insoweit liefert die Dissertation von Frau Dr. Feller einen wichtigen Beitrag zur Steuerplanung von global agierenden Unternehmen.

63. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2016 hat die Bundessteuerberaterkammer unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

19. Oktober 2016

Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Berlin

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser vertrat bei der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages die Position der BStBK zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzung und –verlagerungen zu den vorgeschlagenen Änderungen. Konkret begrüßte Kaiser, dass im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise die Umsetzung der OECD-Empfehlungen zur Stärkung der Transparenz eins zu eins in nationales Recht umgesetzt wird.

25. Oktober 2016

Gespräche mit Europaabgeordneten, Straßburg

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger, Vizepräsident Dr. Holger Stein und der stellv. Hauptgeschäftsführer Thomas Hund trafen in Straßburg die Europaabgeordneten Dr. Werner Langen (EVP), Sven Giegold (Grüne) und Dr. Andreas Schwab (EVP), um sich über berufs- und steuerrechtliche Themen auszutauschen. Im Mittelpunkt der Gespräche stand die Binnenmarktstrategie, die Rolle der Steuerberater im Rahmen der aktuellen Initiativen für mehr Steuertransparenz, das Spannungsfeld zwischen Steuerpolitik und Deregulierung, die Vorteile des deutschen Berufsrechts sowie das Kammersystem.

27. Oktober 2016

64. Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses, Zürich

Die Mitglieder des D-A-CH-Ausschusses diskutierten die letzten Einzelheiten zur Organisation des D-A-CH Steuerkongresses am 17. und 18. März 2017 in Wien sowie die weitere Ausarbeitung zu den Vertreterbetriebsstätten in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

27. Oktober 2016

28. Sitzung des Ausschusses 41 „Verfahrens- /Steuerstrafrecht“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski befasste sich der Ausschuss insbesondere mit dem Thema „Tax Compliance“ und den Überlegungen zur Einführung einer Meldepflicht für Steuergestaltungen.

8. November 2016

40. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Berlin

Unter dem Vorsitz des BStBK-Vizepräsidenten Dr. Hartmut Schwab diskutierte der Ausschuss mit MdB Herrn Dr. Gerhard Schick, dem finanzpolitischen Sprecher von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Problematik von Cum-Ex-Geschäften. Im Anschluss fand ein Meinungsaustausch mit dem Steuerrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) statt, in dem u. a. die Themen „Realteilung“ und „gewerbesteuerliche Abfärbung“ erörtert wurden.

11. November 2016

13. Sitzung des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger diskutierten die Ausschussmitglieder die zentralen Aussagen der STAX-Erhebung. Im Fokus hierbei standen die zukünftig dominierenden Megatrends „Digitalisierung“ und „demographischer Wandel“. Weitere Schwerpunkte waren u. a. die Deregulierungsbestrebungen der EU im Bereich der Freien Berufe und die Tax Compliance.

14. November 2016

Gespräch zur Novellierung der Steuerberaterprüfung, Hannover

BStBK-Präsident Carsten Fischer tauschte sich als Vorsitzender des Ausschusses 30 b) mit Vertretern des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV) über Reformmöglichkeiten der Steuerberaterausbildung und -prüfung aus. Weitere Abstimmungen sind nach interner Beratung in den Fachgremien vorgesehen.

24. November 2016

49. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Roland Kleemann diskutierte der Ausschuss die Überarbeitung der Hinweise für Krisenunternehmen, die Überarbeitung der Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB sowie die Darstellung der Vorjahresbeträge in der GuV bei der Erstanwendung des BilRUG.

28. November 2016

Gespräch mit Vertretern der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Berlin

Karl-Heinz Bonjean begrüßte als das für Lohnabrechnungsfragen zuständige BStBK-Präsidentenmitglied am 28. November 2016 Vertreter der DGUV, um verschiedene in der Lohnabrechnung relevante Sachverhalte aus dem Recht der Unfallversicherung zu erörtern. Vertreter der DGUV berichteten über die zeitintensive Umstellung des Lohnnachweises von Papierform auf Elektronik zum 1. Januar 2017. Weitere Themen waren allgemeine Probleme aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, wie z. B. die Zuordnung zu den Gefahrtarifklassen.

29. November 2016

ETAF Board Meeting, Brüssel

Das ETAF Board begrüßte die positive Resonanz von EU-Kommissar Pierre Moscovici zur ETAF Auftaktkonferenz. Hierbei hatte er unter anderem das BStBK-Engagement in der EU-Steuerpolitik gewürdigt. Des Weiteren thematisierten die Teilnehmer des Meetings die Ausrichtung in 2017 und den Mitgliederzuwachs, insbesondere das Interesse von drei Partnerorganisationen aus Belgien, Spanien und Portugal an einer Zusammenarbeit mit der ETAF.

6. Dezember 2016

45. Sitzung des Ausschusses 30 a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin

Unter Vorsitz von BStBK-Präsident Carsten Fischer befasste sich der Ausschuss mit den Anforderungen an die Durchführung eines Neuordnungsverfahrens der Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte und lud dazu Jürgen Hollstein, Geschäftsführer des Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB), als Gast ein. Neben der Einführung einer Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten für „Rechnungswesen und Controlling“ sowie für „Digitalisierung und IT“ diskutierten die Teilnehmer auch das Angebot eines elektronischen Ausbildungsnachweises.

6. und 7. Dezember 2016

29. Sitzung des Ausschusses 30 b) „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“, Berlin

In der gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss 30 a) diskutierten die Ausschussmitglieder mit Prof. Klaus Hurrelmann, Senior Professor of Public Health and Education an der Hertie School of Governance, über „Ziele und Ansprüche an Beruf und Karriere der Generation Y“ sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der Steuerberatung. Außerdem wurden Punkte des Maßnahmenkatalogs „Steuerberatung 2020“, wie die Akademisierung des Berufsstands und die Novellierung der Steuerberaterprüfung, erörtert.

8. Dezember 2016

33. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Karl-Heinz Bonjean erörterten die Ausschussmitglieder mit dem DStV die Weiterentwicklung des Projekts „Berater Offensive Mittelstand“. Außerdem schloss der Ausschuss die Überarbeitung und Aktualisierung der Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis ab.

14. Dezember 2016

ETAF-Gespräch mit dem Generalsekretariat der EU-Kommission, Brüssel

Am 14. Dezember fand ein Gespräch zwischen der ETAF und Herrn Michael Wimmer, Leiter des Referats „Gemeinsamer Markt“ im Generalsekretariat der Europäischen Kommission statt. Die Teilnehmer diskutierten insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen den

Forderungen der EU-Kommission nach Reglementierungen für Steuerberater im Rahmen der aktuellen Steuertransparenzinitiativen einerseits und den Deregulierungsbestrebungen der EU-Kommission andererseits.		08.02.2017	Neujahrsempfang der Notarkammer
		08.02. bis 26.02.2017	Mündliche Steuerberaterprüfung
		11.02.2017	Berufsausbildung – Crash-Kurs Zwischenprüfung 2017 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017			
12.01.2017	Gespräch mit der Notarkammer zur Öffentlichkeitsarbeit 2017	17.02.2017	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
13.01.2017	Amtseinführung des neuen Finanzgerichtspräsidenten	18.02.2017	Berufsausbildung – Crash-Kurs Zwischenprüfung 2017 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
14.01.2017	Berufsausbildung - schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	22.02.2017	Vorstandssitzung
21.01.2017	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellter“ Herbst/Winter 2016/2017	22.02.2017	Treffen mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
23.01.2017	14. Finanzgerichtstag	23.02.2017	Seminar „Steuerberatervergütungsverordnung – Das Wichtigste auf den Punkt gebracht“
24.01.2017	Neujahrsempfang „Horizonte 2017“	25.02.2017	Berufsausbildung – Crash-Kurs Zwischenprüfung 2017 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
25.01. bis 27.01.2017	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“	02.03.2017	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
30.01.2017	Arbeitsbesprechung mit den Geschäftsführern des Steuerberaterverbandes, der FSB-GmbH und der Steuerberaterkammer Berlin	04.03.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
30.01./ 31.01.2017	Berufsausbildung – Kompaktkurs in Vorbereitung auf die schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellter“ Sommer 2017	06.03.2017	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“
31.01.2017	Berufsausbildung Erfahrungsaustausch Klausurenverbund	14.03.2017	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
01.02. bis 03.02.2017	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2017	14.03.2017	Neubestellung Steuerberater
		15.03.2017	Berliner Steuerfachtagung

17.03./18.03.2017	Berufsausbildung – „Klausurentraining“ in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2017 „Steuerfachangestellte/r“	18.05.2017	Hauptversammlung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
		18.05.2017	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“
17.03./18.03.2017	D-A-CH Steuerkongress	20.05.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht
24.03.2017	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater		2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
25.03.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	22.05. bis 24.05.2017	HLBS Hauptversammlung
27.03./28.03.2017	95. Bundeskammerversammlung	29.05./30.05.2017	55. Deutscher Steuerberaterkongress
29.03.2017	Neubestellung Steuerberater	10.06.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		14.06.2017	Vorstandssitzung
		17.06.2017	Berufsausbildung – Crashkurs Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2017
01.04.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
04.04. und 05.04.2017	Fortbildungsprüfung – „Steuerfachwirt/in“ mündliche Prüfung	19.06. bis 07.07.2017	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2017
05.04.2017	Vorstandssitzung		
06.04.2017	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	24.06.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
08.04.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	15.07.2017	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
		06.09.2017	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
28.04. bis 30.04.2017	Fleesensee-Seminar Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg		
02.05./03.05.2017	Berufsausbildung - schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2017	13.09.2017	Vorstandssitzung
		13.09.2017	Sitzung Berufsbildungsausschuss
13.05.2017	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellte/r“ schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	13.09.2017	Treffen mit Ehrenamtlern
		18.09./19.09.2017	96. Bundeskammerversammlung

VI. Termine

16.09.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	07.11.2017	DWS-Institut – 50. Jahrestagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2017“
21.09.2017	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	11.11.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
22.09.2017	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg	09.11.2017	Vorstandssitzung
23.09.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	09.11.2017	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
		14.11.2017	Geschäftsführertagung Bundessteuerberaterkammer
28.09./29.09.2017	Geschäftsführertagung	18.11.2017	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte/r“ Messe „parentum“
07.10.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	17.11./18.11.2017	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2017/2018
09.10./10.10.2017	40. Deutscher Steuerberatertag		
10.10. bis 12.10.2017	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2017	25.11.2017	Ordentliche Kammerversammlung
12.10.2017	Berufsausbildung- Messe „vocatium“ in Potsdam	25.11.2017	Vorstandssitzung
14.10.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	25.11.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
18.10.2017	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	28.11./29.11.2017	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2017/2018
23.10. bis 27.10.2017	Berufsausbildung – Kompaktkurs Vorbereitung auf die schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2017/2018	02.12.2017	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.10.2017	25. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft	05.12.2017	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
26.10./27.10.2017	HLBS, 68. Steuerfachtagung	06.12. bis 08.12.2017	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
02.11.2017	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	09.12.2017	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

VII. Anlagen

- [DWS Deutsches wissenschaftliches INSTITUT der Steuerberater e. V. – Lehrgang zum/r Fachberater/in für Zölle und Verbrauchssteuern in Münster](#)
- [DWS-Steuerberater-Online-GmbH – 1. Werbe- welle 2017](#)
- [HLBS – Kompaktseminar Landwirtschaftliche Buchstelle – Seminartermine 2017/18](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Flyer „Seminare 2017“](#)
- [BStBK – Werbeblatt „Brexit“ und „Unterneh- mensnachfolge“](#)
- [Werbeflyer „Norddeutsche Steuer-Open 2017“](#)
- [DGUV-Hinweisblatt „Digitaler Lohnnachweis“ – Hinweise der Berufsgenossenschaften und Un- fallkassen für die Steuerberatungspraxis](#)
- [Werbung – Seminar „Aktuelle steuer- und zivil- rechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“](#)

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Dipl.-agr.-Ing.-Ök.
Wolfgang Bach
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied stets ein ehren-
des Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung